

IGOR PETRI
RECHTSANWALT UND NOTAR

IGOR PETRI
NOTAR
RECHTSANWALT

D - 60322 Frankfurt am Main
Eysseneckstraße 31

Telefon: (069) 959 290 880
Telefax: (069) 959 290 8810

Email: igorpetri@rapetri.de

St.-Nr. 013 858 012 53

Iban.de10 500800000442050000
Bic/swift dres de ff

Telefonzeiten

Mo., Di. u. Do.	von 9.00 bis 13.00 Uhr
	und 15.00 bis 18.00 Uhr
Mi. u. Fr.	von 9.00 bis 13.00 Uhr

RA u. Notar Igor Petri, Eysseneckstraße 31, D-60322 Frankfurt am Main

Landgericht Frankfurt am Main
-Zivilkammer-

60256 Frankfurt am Main

(Bitte bei Antworten und Zahlungen angeben)

S 14/13 PII/Sch
11. Februar 2013

K l a g e

der

1. Deutsche S & K Sachwert AG, vertreten durch die Vorstände Dr. Jonas Köller und Stephan Schäfer, Kennedyallee 123, 60596 Frankfurt am Main
- 2.
3. Herrn Dr. Jonas Köller, c/o Klägerin zu 1.
4. Herrn Stephan Schäfer, c/o Klägerin zu 1.

-Kläger zu 1. bis 4.-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Igor Petri, Eysseneckstraße 31,
60322 Frankfurt am Main

gegen

1. die Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Jörg Mertens, Claudia Michalski und Gabor Steingart, Kasernenstraße 67, 40213 Düsseldorf

2. Frau Melanie Bergemann, c/o Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Büro in Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 50, 60322 Frankfurt am Main
3. Herrn Roland Tichy, c/o Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Kasernenstraße 67, 40213 Düsseldorf

-Beklagte zu 1. bis 3.-

wegen: Schadensersatz u. a.
vorl. Streitwert: € 2.315.000,00

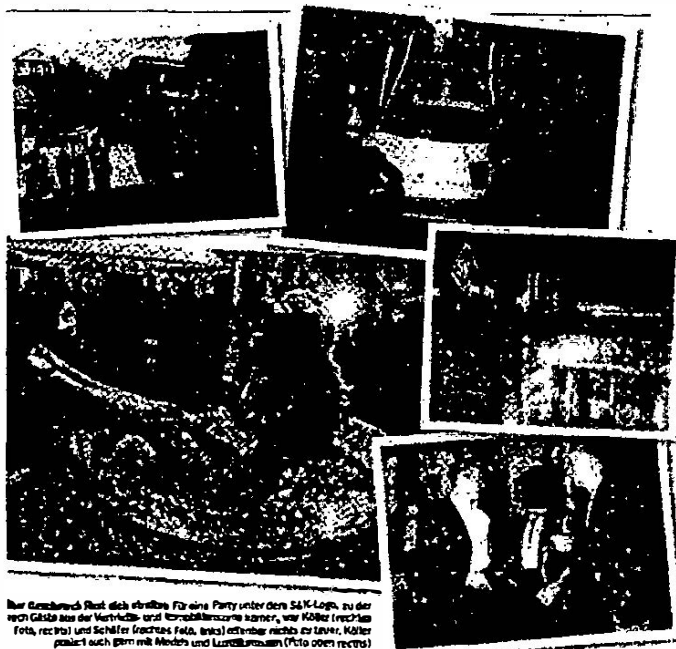
Namens und im Auftrag der Klägerinnen erhebe ich Klage und werde beantragen:

- I. Die Beklagten zu 1) und 2) haben es zugunsten der Klägerinnen zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß in der Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ oder auf andere Weise zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:
 1. Das Lichtbild auf der Titelseite in Verbindung mit dem Text „Windige Anlagen. Ein Blick hinter die Kulissen des Kapitalmarktes. Was sie besser nicht kaufen sollten. Ein Finanzdienstleister setzt sich in Szene (Originalfoto).“, das wie folgt auf der Titelseite der „Wirtschaftswoche“ am 28.01.2013 abgebildet war:



2. „Finger weg! Manch windiger Unternehmer verspricht viel, um an die Spargroschen deutscher Anleger zu kommen: Produkte mit Inflationsschutz, bei hoher Sicherheit und auskömmlichen Renditen. Doch wahrscheinlicher ist, dass Anleger verlieren.“

3. „Goethe, die Nähe zum Main und der Skyline-Blick machen die Gerbermühle zu einem beliebten Ausflugsziel – und zu einem interessanten Objekt für Immobilienspekulanten. 2011 sicherte sich die Frankfurter S & K-Gruppe den denkmalgeschützten Bau.“
4. „Gesellschaften wie S & K haben derzeit leichtes Spiel.“
5. „Doch was Sparerern derzeit unter dem Deckmantel der „Sachwertinvestition“ ins Depot geschoben wird, ist oft schlimmer als jede Hyperinflation. [...] Verneintliche Investitionen in Sachwerte entpuppen sich als hochriskant, kaum transparent und teuer. Im schlimmsten Fall wird nicht mal klar, ob alle Spargroschen der Anleger überhaupt investiert werden.“
6. „Normalanleger aber sind mit den oft sehr komplexen Firmenstrukturen in der Regel überfordert. Auch S & K ist eine für Laien schwer nachvollziehbare Firmenstruktur“
7. „Schäfer bewohnt ein ebenso imposantes Wohnhaus im Wert von knapp 2,6 Millionen Euro in Offenbach, das S & K gehört. In welcher Höhe er hierfür Miete zahlt, wollte er nicht sagen.“
8. Lichtbilder auf der Seite 83, wie nachstehend abgebildet:



9. „Nach außen hin bemühen sich die Immobilienprofis um Solidität.“

10. „Das Impressum der S & K Web-Site weist ihn als Dr. h. c. aus. Laut seinem Xing-Profil arbeitet Köller seit mehr als neun Jahren für S & K. Angaben zu seinem Universitätsstudium finden sich hier nicht. Fragen hierzu beantwortete Köller nicht.“
11. „Laut der Internetseite jonasköller.net können Investoren sicher sein, dass S&K-Investitionen „immer rentabel und sicher sind“. Doch immer rentabel und sicher ist keine Investition. Vielmehr gehen Anleger eine gefährliche Wette ein.“
12. „Von der investierten Summe zuzüglich fünf Prozent Aufgeld (Agio) werden nur etwas mehr als 80 Prozent als Darlehen weitergereicht und können investiert werden. Wir mit der Summe über fünf Jahre jährlich zwölf Prozent Zinsen auf 100 Prozent des angelegten Kapitals erwirtschaftet werden sollen, bleibt das Geheimnis von S&K.“
13. „Laut Prospekt vom 10. Januar 2012 wurde die GmbH, die den Kredit von den Anlegern erhält, von ihrer Mutter S & K Sachwert AG mit fünf Millionen Euro Stammkapital ausgestattet. Aus dem Protokoll einer Gesellschafterversammlung der GmbH vom 16. Dezember 2011 geht aber hervor, dass die fünf Millionen Euro nicht in bar, sondern als Immobilie eingebracht wurden. Dem Fonds wurde das ehemalige Gästehaus der Industrielenfamilie Sachs in Schweinfurt übertragen. Laut dem Haus- und Hof-Gutachter von S & K soll dies 6,7 Millionen Euro wert sein. Doch das darf bezweifelt werden: S&K hatte die Villa, die lange Zeit vergeblich angeboten wurde, für 1,7 Millionen Euro ersteigert.“
14. „Schäfer und Köller können Gewinne der GmbH, die von den Fondsanlegern Kredit bekommt, als Dividende an die Großmutter, die S&K Holding durchreichen. Diese Holding wiederum haftet für Verbindlichkeiten von drei S&K Gesellschaften, die bis vor zwei Jahren Lebensversicherungen gekauft haben. Den Verkäufern der Policen hat S&K teilweise versprochen, dass sich ihr Kapital mindestens verdoppelt. Für die Anleger ist es deshalb wichtig, dass die drei Gesellschaften die Ansprüche der Lebensversicherungskunden befriedigen können. Schaffen sie das nicht, könnten die Gewinne der kreditnehmenden GmbH dafür herangezogen werden. Die könnte dann möglicherweise ihre Verpflichtungen (Zinsen und Tilgung) gegenüber dem Fonds – und damit den Anlegern – nicht mehr erfüllen.“
15. „Gerbermühle verschwunden. Eine der Gesellschaften, die laut S&K einst Lebensversicherungen aufgekauft hat, verfügt laut Handelsregister über ein Stammkapital in Höhe von einer Million Euro. Laut einem notariellen Protokoll vom 27. August 2012, das beim Handelsregister hinterlegt ist, besteht diese Gesellschaft aber aus nur einem einzigen Geschäftsanteil über 25.000 Euro. Im Geschäftsbericht des Unternehmens von 2010 heißt es zudem, dass Einlagen in Höhe von 975.000 Euro noch ausstehen.“
16. „Ob die Gesellschaften in der Lage sind, allein aus laufenden Erträgen ganz locker ihre Gläubiger zu bedienen, lässt sich nur schwer eruieren.“

17. „Mehr als die Hälfte des hier gezeigten Immobilienvermögens wirft beim näheren Hinsehen allerdings Fragen auf.“
18. Auf den Seiten 114 und 115 der Printversion ist die Gerbermühle mit einem Verkehrswert von 7,3 Millionen Euro zu sehen. In der aktuell im Netz befindlichen Internet-Variante vom selben Tag – eine neuere Version gibt es nicht – fehlen die Seiten 114 und 115 und damit alle Angaben zur Gerbermühle, deren Kauf S&K in 2011 noch stolz verkündet hatte. .. Auffällig ist jedenfalls, dass Familienmitgliedern der S&K-Chefs bis auf – bis auf 0,4 Prozent – eine Gesellschaft mit dem Namen „Gerbermühle Objekt GmbH“ gehört.“
19. „Ein Büro- und Geschäftshaus in Karlsruhe, das sich laut Katalog „in sehr guter Geschäftslage“ befindet und 26,6 Millionen Euro wert sein soll, war nach Informationen der Wirtschaftswoche sogar nie im Eigentum der S&K, weil das Unternehmen zweimal vom Kaufvertrag zurücktrat. S&K erklärt hierzu, dass der erste Kaufvertrag vor dem 30. April 2011 geschlossen worden sei – und damit, bevor der Referenzkatalog erstellt wurde. Später habe es Schwierigkeiten mit der Verkäuferpartei gegeben. ... Daraus ergibt sich jedenfalls nicht, dass die Immobilie jemals S&K gehört hat.“
20. „Eine Immobiliengesellschaft aus dem Referenzkatalog ist insolvent: Sie gehört zum MultiTecPark – ein Gewerbegebiet im Mainzer Stadtteil Hechtsheim, der laut S&K 34 Millionen Euro wert sein sollte.“
21. „Ihre Partys, zu denen auch der ein oder andere Finanzberater eingeladen wird, gelten als legendär: Köller etwa mietete einmal einen Elefanten und wartete mit Promis wie Schauspieler Chuck Norris sowie vielen leicht bekleideten Frauen auf.“
22. „Bei einer anderen Gelegenheit präsentierte er sich in Superman-Badehose, mit dem Ex-Börsenguru Thomas Kramer. In der Szene kursieren Unmengen von Fotos.“
23. „Einmal posierte er auch mit einer Blondine im Arm und einer Maschinenpistolen-Attrappe in der rechten Hand – über ihm der Spruch: „Get rich or die trying“.“

II. Hilfsweise haben die Beklagten zu 1) und 2) es zugunsten der Klägerinnen zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß in der Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ oder auf andere Weise zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

Geld&Börse

Finger weg!

GELDANLAGE | Manch windiger Unternehmer verspricht viel, um an die Spargroschen deutscher Anleger zu kommen: Produkte mit Inflationsschutz, bei hoher Sicherheit und auskömmlichen Renditen. Doch wahrscheinlicher ist, dass Anleger verlieren.

Die Gerbermühle in Frankfurt ist Uscheringeschichte: Goethe feierte hier seinen 68. Geburtstag, „wir aber wollen nach der Mühle wandern“, ließ er einen Übersetzer anfragen. „Pass!“ sagen, Heute locken hier ein adles Restaurant, ein Sommergarten unter Kastanienblumen und ein kleines Hotel Gäste an. Goethe, die Nähe zum Main und der Skyline-Blick machen die Gerbermühle zu einem beliebten Ausflugsziel - und zu einem interessanten Objekt für Immobilieninvestoren. 2011 sicherte sich die Frankfurter S&K-Gruppe den Gesamtgrundbesitz.

Mit Vorräte-Lieferanten wie dieser warben die Gründer und Chefs der Gruppe, der 33-Jährige Stephan Schäfer und der 31-Jährige Jonas Köller, bei Anlegern um Geld. Ein solches Objekt, dessen Nutzen sich sofort erschließt: Steine und Ziegel statt Papiergeld und Bankguthaben - was soll da schiefgehen?

Auf ihrer Internet-Seite wirbt S&K mit Superlativen um sich: Mehrere Tausend Mitarbeiter will die Gruppe inklusive ihrer Beteiligungen beschäftigen und Immobilien im Wert von über 1,7 Milliarden Euro verwalten.

Gesellschaften wie S&K haben derzeit kräftiges Spiel. Die Deutschen flüchten sich vor Preiserhöhungen, bei der Geldanlage sind Produkte, die Schutz vor Inflation versprechen, gefragt.

Doch was Sparen derzeit unter dem Deckmantel der „Sachwertinvestition“ ins Depot geschoben wird, ist oft schlimmer als jede Hyperinflation. Die Wirtschafts-Woche hat einige der Antinflationsprodukte, die aktuell an den Anleger gebracht

werden sollen, geprüft: Vermeldete Investitionen in Sachwerte entpuppen sich als hochriskant, kaum transparent und teures. Im schlimmsten Fall wird nicht mal klar, ob alle Spargroschen der Anleger überhaupt investiert werden.

Bedenklich ist: Längst werden die dubiosen Produkte nicht nur an Großverdiener vertrieben, sondern zunehmend auch an die, die ohnehin nicht viel haben. „Wir beobachten einen Trend hin zu immer kleineren Anlagebeträgen“, sagt Philipp Zornig-Köbel, der die Abteilung für Kapitalmarktforschung bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft leitet. Normalenleger aber sind mit den oft sehr komplexen Finanzstrukturen in der Regel überfordert.

Auch S&K ist eine für Laien schwer nachvollziehbare Finanzstruktur. Schäfer und Köller finanzierten die Immobilienengagements ihrer Gruppe früher unter anderem

dadurch, dass sie Anlegern Lebensversicherungen abkauften. Ende 2010 stellten sie das Geschäft ein: „Mit diesem Schritt distanziert sich die S&K Unternehmensgruppe von teils unseriösen Produktanbietern“, die das graue Geschäft in Venedig gebracht hätten, tönten die beiden.

Heute werben sie Gelder über Fonds wie den S&K Sachwerte Nr. 2 ein. Investoren erwerben Anteile an einem Fonds, der das eingezahlte Kapital als Darlehen an eine GmbH weiterleitet, die zur S&K-Gruppe gehört. Die GmbH soll für das Darlehen so hohe Zinsen zahlen, dass beim Anleger pro Jahr etwa zwölft Prozent hingeworben. Anleger erwerben hierbei keinen Anteil an einer Immobilie, sondern finanzieren mit einem Kredit die Geschäfte der GmbH aus dem S&K-Reich.

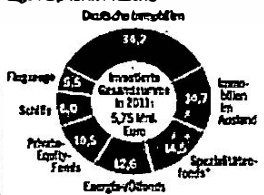
BEEINDRUCKENDER FUHRPARK

Die Geschäfte laufen gut, auf jeden Fall für die beiden Chefs: Köller wohnt in einer prächtigen Villa in Erlenbach am Main, Schäfer bewohnt ein ebenso imposantes Wohnhaus im Wert von knapp 2,6 Millionen Euro in Offenbach, das S&K gehört. In welcher Höhe er hierfür Miete zahlt, wollte er nicht sagen. Zum Fuhrpark der Firma, die laut einer Präsentation 2011 nur über 70 feste Mitarbeiter beschäftigte, gehören 260 Fahrzeuge wie Porsche, Lamborghini, Ferrari, Audi A8, Audi R8, Bentley Continental und 7er-BMW und Aston Martin DB9 Cabrio. Nimm kommt mindestens eine Streifenpolizei.

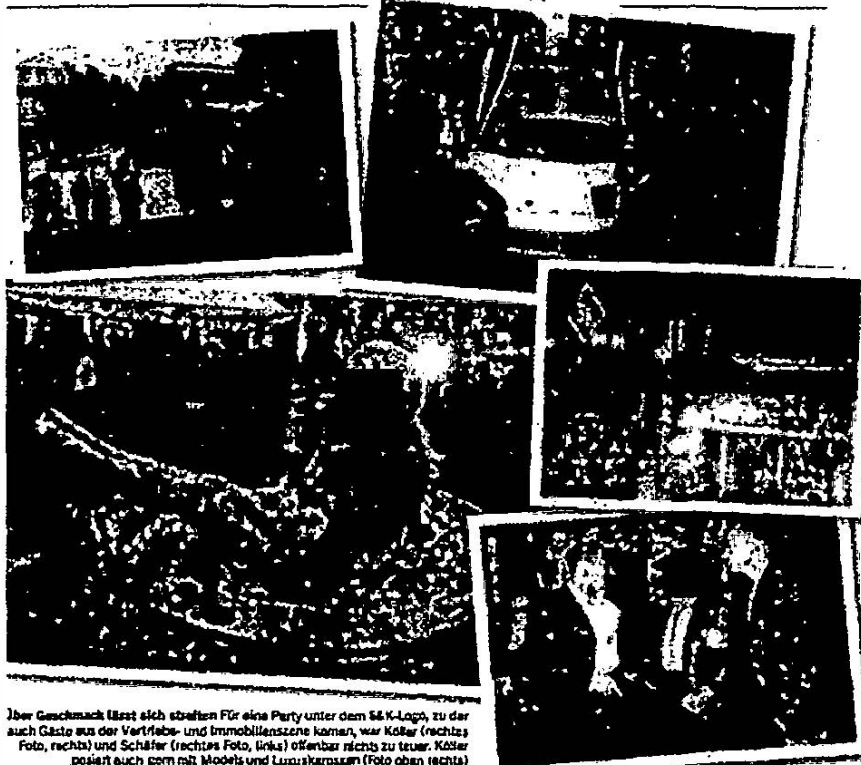
S&K hat von den Fragen der WirtschaftsWoche - unter anderem zum Fuhrpark - nur wenige beantwortet. Weitere Fragen werden sie nur dann beantworten, lassen sie

Mein Haus, mein Schiff, mein Öl

Die beliebtesten Investitionsobjekte deutscher Anleger (Anteil am platzierten Eigenkapital in Prozent)



* zum Vergleich: Weltweit investierte Deutsche im 1. und 2. Quartal 2012



Über Geschmack lässt sich streiten: Für eine Party unter dem M&K-Logo, zu der auch Gäste aus der Vertriebs- und Immobilienbranche kamen, war Köber (rechtes Foto, rechts) und Schäfer (rechtes Foto, links) offenbar nicht zu teuer. Köber posiert auch gern mit Models und Luxuskarossen (Foto oben rechts).

WIE ANLEGER FALLEN AUSWEICHEN

Ganz grundsätzlich gilt: Finger weg von Risikoanleihen, wenn

- Renditen von über acht Prozent pro Jahr versprochen werden, gleichzeitig aber ein Drittel der eingezahlten Summe für Kosten wie Werbung oder Vertrieb draufgeht;
- der Initiator bislang noch keine erfolgreichen Finanzprodukte aufgelegt hat;
- der Initiator nicht nachweisen kann, dass er die versprochenen Renditen im Kampagnenfeld erwirtschaftet oder mit Vorgängerprodukten bereits erzielt hat;
- das Objekt, in das investiert werden soll, noch nicht feststeht oder das Anlagegeld als Kredit an andere Gesellschaften weitergereicht wird, der Anleger sich also nicht direkt an einer Immobilie oder einem Schiff beteiligt;
- Anleger Geld rückerstatten müssen, falls das Unternehmen zum Bankrott führt.

SCHADENSERSATZ EINKLAGEN

Anleger, die sich betrogen oder schlecht beraten sahen, sollten

- bei Verbraucherschritten eine erste Prüfung vornehmen lassen (Kosten ab etwa 60 Euro), auch Kartellstellen die zum Pauschalpreis sind;
- prüfen lassen, ob der Wertpapierprospekt fehlerhaft war (Risiken oder Provisionen wurden verschwiegen, die in Aussicht gestellte Rendite war nicht zu erzielen); wenn ja, können sie den Herausgeber des Produkts oder Vorstand und Geschäftsführer des Unternehmens verklagen;
- auf Fristen achten: Ansprüche verjähren oft drei Jahre nach Vertragsabschluss;
- prüfen lassen, ob der Bankier Fehler gemacht hat, hat er etwa Risiken verschwiegen, muss die Bank oder, bei freien Beratern, die Vermögensgutachter und Vermögensberater zahlen.



Seiten im Katalog fehlen Turm der Gerbermühle in Frankfurt

» die per Anwalt verhandelt, wenn die Wirtschaftswoche ihre Quellen offenlegt.

Nach außen hin bemühen sich die Immobilienprofis um Solidität. Schiffer saß im Beirat der Deutschen Gesellschaft für Finanz- und Hausbankpolitik, in dem auch Roland-Berger-Aufsichtsratschef Burkhard Schwemmer vertreten ist. „Dr. Jonas Köller“ vertritt beim Bundesverband Wirtschaftsförderung die Immobilienbranche. Das Impressum der S&K-Web-Site weist ihn als Dr. h. c. aus. Laut seinem King-Profile arbeitet Köller seit mehr als neun Jahren für S&K. Angaben zu einem Universitätsstudium finden sich hier nicht. Fragen hierzu beantwortete Köller nicht.

Laut der Internet-Seite Jonasköllers können Investoren sicher sein, dass S&K-Investitionen „immer rentabel und sicher sind“. Doch immer rentabel und sicher ist keine Investition. Vielmehr gehen Anleger eine gefährliche Wette ein:

» Von der investierten Summe zunächst fünf Prozent Aufgeld (Agio) werden nur etwas mehr als 80 Prozent als Darlehen weitergegeben und können investiert werden. Wie mit der Summe über fünf Jahre jährlich zwölf Prozent Zinsen auf 100 Prozent des angelegten Kapitals erwirtschaftet werden sollen, bleibt das Geheimnis von S&K.

» Laut Prospekt vom 10. Januar 2012 wurde die GmbH, die den Kredit von den Anlegern erhält, von ihrer Mutter S&K-Schwert AG mit fünf Millionen Euro Stammkapital ausgestattet. Aus dem Protokoll einer Generalversammlung der GmbH vom 16. Dezember 2011 geht aber hervor, dass

die fünf Millionen Euro nicht in bar, sondern als Immobilien eingebracht wurden. Dem Fonds wurde das ehemalige Gästehaus der Industriellenfamilie Sachs in Schwetzingen übertragen. Laut dem Haus- und Hof-Großhändler von S&K soll dies 6,7 Millionen Euro wert sein. Doch das darf bezweifelt werden: S&K hatte die Villa, die lange Zeit vergeblich angeboten wurde, für 1,7 Millionen Euro erstanden.

S&K legt Wert auf die Feststellung, dass alle Angaben von der S&K zum Eigenkapital gemachten Angaben in Bezug auf die Höhe von fünf Millionen Euro richtig sind.

» Schiffer und Köller können Gewinne der GmbH, die von den Fondsanlegern Kredit bekommen, als Dividende an die Großmutter, die S&K Holding, durchreichen. Diese Holding wiederum haftet für Verbindlichkeiten von drei S&K-Gesellschaften, die bis vor zwei Jahren Lebensversicherungen gekauft haben. Den Verkäufern der Policies hat S&K teilweise versprochen, dass sich ihr Kapital mindestens verdoppelt. Für die Anleger ist es deshalb wichtig, dass die drei Gesellschaften die Ansprüche der Lebens-

versicherungskunden befriedigen können. Schaffen sie das nicht, können die Gewinne der kreditnehmenden GmbH dafür herangezogen werden. Die können dann möglicherweise ihre Verpflichtungen (Zinsen und Tilgung) gegenüber dem Fonds – und damit den Anlegern – nicht mehr erfüllen.

GERBERMÜHLE VERSCHWUNDEN

Eine der Gesellschaften, die laut S&K einen Lebensversicherungen aufgekauft hat, verfügt laut Handelsregister über ein Stammkapital in Höhe von einer Million Euro.

Das Stammkapital einer GmbH gibt die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile an. Laut einem notariellen Protokoll vom 27. August 2012, das beim Handelsregister hinterlegt ist, besteht diese Gesellschaft aber aus nur einem einzigen Geschäftsanteil über 25000 Euro. Im Geschäftsverzeichnis des Unternehmens von 2010 heißt es zudem, dass Einlagen in Höhe von 975 000 Euro noch ausstehen.

S&K erklärt hierzu, dass alle Angaben bezüglich des Stammkapitals in Höhe von einer Million Euro zutreffend seien.

Ob die Gesellschaften in der Lage sind, allein aus laufenden Bruttoerträgen ganz locker ihre Gläubiger zu bedienen, lässt sich nur schwer eruieren. Zur Gruppe gehören mehrere Dutzend Gesellschaften. Einen Konzernabschlussbericht, der Auskunft über die Ertragskraft der Gruppe geben könnte, gibt es nicht.

Mitte 2012 meldete S&K einen Immobilienbestand von 160 Millionen Euro. Aktuell verweist die Gesellschaft laut Homepage angeblich Immobilien im Wert von 1,7 Milliarden Euro, ihr Anwalt sprach gegenüber der Wirtschaftswoche sogar von „mehreren Milliarden Euro“. Ein Teil der Immobilien aus dem eigenen Bestand lässt sich im Renditekatalog von S&K besichtigen. Die Version vom 30. April 2011 zeigt einen Bestand mit einem Verkehrswert von rund 177 Millionen Euro. Mehr als die Hälfte des hier gezeigten Immobilienvermögens wird beim nächsten Hinschauen allerdings Fragen aufwerfen.

» Auf den Seiten 114 und 115 der Prospektion ist die Gerbermühle mit einem Verkehrswert von 7,3 Millionen Euro zu sehen. In der aktuell im Netz befindlichen Internet-Version vom selben Tag – eine neuere Version gibt es nicht – fehlen die Seiten 114 und 115 und damit alle Angaben zur Gerbermühle, deren Kauf S&K in 2011 noch stolz verkündet hatte. Zu den Gründen wollte sich S&K nicht äußern. Auffällig ist jedenfalls, dass Familienmitglieder der

S&K-Investitionen sind angeblich immer sicher und rentabel

S&K-Chefs - bis auf 0,4 Prozent - eine Gesellschaft mit dem Namen „Gerbermühle Objekt GmbH“ gehört. Ob dies im Zusammenhang mit der gleichnamigen Immobilie steht, wollte S&K nicht beantworten.

■ Ein Büro- und Geschäftshaus in Karlsruhe, das sich laut Katalog „in sehr guter Geschäftslage“ befindet und 26,6 Millionen Euro wert sein soll, war nach Informationen der WirtschaftsWoche sogar nie im Eigentum der S&K, weil das Unternehmen zweimal vom Kaufvertrag zurücktrat. S&K erklärt hierzu, dass der erste Kaufvertrag vor dem 30. April 2011 geschlossen worden sei - und damit, bevor der Referenzkatalog erstellt wurde. Später habe es Schwierigkeiten mit der Verkäuferpartei gegeben.

Unter anderem habe die Pfandfreigabe durch die eingetragene Gläubigerin vom Verkäufer nicht erzielt werden können und der Verkäufer „entgegen der protokollierten Absprache“ einen Grundschuldbrief dem Notar nicht zur Verfügung gestellt. Des Weiteren seien schwere Mängel aufgetaucht. Das Fehlen einer CO₂-Warnanlage sei „arglistig verschwiegen“ worden.

Daraus ergibt sich jedenfalls nicht, dass die Immobilie jemals S&K gehört hat.

■ Eine Immobiliengesellschaft aus dem Referenzkatalog ist insolvent: Sie gehört zum MultiTec Park - ein Gewerbegebiet im Mainzer Stadtteil Hechtsheim, der laut S&K 34 Millionen Euro wert sein sollte.

S&K erklärt hierzu pauschal, dass die WirtschaftsWoche nicht gründlich recherchiert habe, weil es ansonsten nicht „derart falsche Angaben bezüglich des Vorgangs Gerbermühle oder MultiTecPark“ geben könne. Fragen zu den Objekten beantwortet das Unternehmen hingegen nicht.

CHUCK NORRIS UND EIN ELEFANT

Die Freude am süßen Leben lassen sich die beiden Gründer aber von solchen Ärgernissen nicht verdrängen. Ihre Partys, zu denen auch der eine oder andere Finanzberater eingeladen wird, gelten als legendär: Köller etwa mietete einmal einen Elefanten und wartete mit Promis wie Schauspieler Chuck Norris sowie vielen leicht bekleideten Frauen auf. Bei einer anderen Gelegenheit präsentierte er sich in Superman-Badehose, mit dem Ex-Börsenguru Thomas Kramer. In der Szene kursierten Unmengen an Fotos (siehe Seite 83).

Einmal posierte er auch mit einer Blondine im Arm und einer Maschinenpistolen-Attrappe in der rechten Hand - über ihm der Spruch: „Get rich or die trying“.

malte.bongers@wvw.de

- III. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, als Gegendarstellung der Klägerinnen zu dem im Klageantrag zu Ziff. II. zitierten Bericht in der Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ vom 28.01.2013 in der auf das Urteil folgenden Ausgabe der „Wirtschaftswoche“ die Klageschrift zu veröffentlichen.

- IV. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, an die Klägerin zu 2) und die Kläger zu 3) und 4) jeweils ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Eressen des Gerichts gestellt wird, wobei ein Betrag von € 5.000,00 nicht unterschritten werden sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- V. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) und 2) verpflichtet sind, der Klägerin zu 1) den zukünftig aus der Veröffentlichung des Artikels in der „Wirtschaftswoche“, Ausgabe 5/2013 vom 28.01.2013 auf den Seiten 82-85, entstehenden Schaden zu ersetzen.
- VI. Der Beklagte zu 3) hat es zugunsten der Klägerin zu 1) zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptungen auf dem von ihm angelegten Facebook-Profil unter www.facebook.com zu verbreiten:
1. „Party und Mädls. Wo das Geld der Anleger bleibt.
<http://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/luxus-pur-die-legendaeren-Parties-der-sundk-chefs/7717104.html#image>“
 2. „So viel Nackt war noch nie in der WiWo: Titel und Fotos über das süße Leben, das sich manche auf Kosten von Anlegern zu gönnen scheinen.
<http://www.facebook.com/photo.php?fbid=10151307167820819&set=pb.93810620818.-2207520000.1359225296&type=3&theater>“
 3. Wir haben lange überlegt, ob wir das Drucken. Aber ich finde, wir sollten zeigen, wo das Geld so landet.“
- VII. Den Beklagten zu 1) und 2) wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. I. und II. ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt werden kann.
- VIII. Dem Beklagten zu 3) wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. VI. ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt werden kann.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich bereits jetzt,

die Beklagten bei Säumnis gemäß den vorstehenden Klageanträgen zu verurteilen.

Begründung:**I. Sachverhalt**

1. Die Klägerin zu 1. ist ein Unternehmen der S & K Gruppe, das stellvertretend für alle übrigen Unternehmen der S & K Gruppe die Ansprüche dieser Unternehmen gebündelt gegen die Beklagten geltend macht. Alle betroffenen Unternehmen der S & K Gruppe haben der Klägerin zu 1. zu diesem Zweck ihre Ansprüche gegen die Beklagten abgetreten. In Fotokopie als **Anlage 1** beigelegt wird der entsprechende Abtretungsvertrag.
2. Bei der Klägerin zu 2. handelt es sich um die Lebensgefährtin des Vorstands der Klägerin zu 1., des Herrn Dr. h. c. Jonas Köller. Auch die Klägerin zu 2. wurde in dem veröffentlichten Artikel der Beklagten, der bereits im Klageantrag zu Ziff. II. zitiert wurde, persönlich angegriffen und macht daher eigene Ansprüche gegen die Beklagten geltend.
3. Bei den Klägern zu 3) und 4) handelt es sich um die Vorstände der Klägerin zu 1), die durch den Artikel der Beklagten ebenfalls persönlich angegriffen und verunglimpft wurden.
4. Bei der Beklagten zu 1. handelt es sich um die Verlagsgruppe, die die Zeitschrift „Wirtschaftswoche“ veröffentlicht. In dieser Zeitschrift erschien am 28.01.2013 in der Ausgabe 5/2013 der bereits im Klageantrag zu Ziff. II. zitierte Artikel, wobei der Textteil des Artikels abgedruckt war auf den Seiten 82 – 85 und ein Lichtbild, das den Vorstand der Klägerin zu 1., Herrn Stephan Schäfer, zusammen mit mehreren Frauen vor einer Villa und zwei hochwertigen Pkw zeigt, sogar die Titelseite der Ausgabe ausfüllte. Auf der Titelseite befand sich zudem der Vermerk „Ein Finanzdienstleister setzt sich in Szene (Originalfoto)“.
5. Bei der Beklagten zu 2. handelt es sich um die Reporterin des Frankfurter Büros der „Wirtschaftswoche“, die für den streitgegenständlichen Artikel verantwortlich zeichnet. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, hat sich die Beklagte zu 2.

durch ihre vorsätzliche grob unwahre Berichterstattung selbst schadenersatzpflichtig gegenüber den Klägerinnen gemacht.

6. Bei dem Beklagten zu 3) handelt es sich um den Chefredakteur der „Wirtschaftswoche“, der auf seinem privaten Facebook-Profil die im Klageantrag zu Ziff. VI. näher ausgeführten Behauptungen verbreitet.
7. Zur ersten Kontaktaufnahme seitens der Beklagten zu 2. mit Herrn Dr. h. c. Jonas Köller, einem der Vorstände der Klägerin zu 1., kam es am 21.01.2013, mithin lediglich eine Woche vor der Veröffentlichung des Artikels am 28.01.2013. In Fotokopie als Anlage 2 beigelegt wird die Email der Beklagten zu 2. an Herrn Dr. h.c. Köller vom 21.01.2013. Aus dieser Email ist ersichtlich, dass die Beklagte zu 2. eine Vielzahl von höchst komplizierten Fragen an Herrn Dr. h.c. Köller gestellt hat, zu deren Beantwortung sie binnen einer Frist von 48 Stunden aufgefordert hat.
8. Mit Email vom 22.01.2013, von der anliegend eine Fotokopie als Anlage 3 beigelegt und auf deren Inhalt Bezug genommen wird, zeigte der Unterzeichner die anwaltliche Vertretung der S & K Gruppe und ihrer Geschäftsführer an und teilte der Beklagten zu 2. mit, dass binnen der gesetzten Frist aufgrund der Komplexheit der Sachverhalte die gestellten Fragen nicht in zufriedenstellender Weise beantwortet werden können, dass jedoch jederzeit die Bereitschaft besteht, die Fragen in angemessener Zeit zu beantworten. Auf dieses Angebot kam die Beklagte zu 2. nicht zurück. Unabhängig hiervon teilte der Unterzeichner ebenfalls mit, dass hier nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen die Beklagte zu 2. überhaupt der Ansicht ist, in der Position zu sein, Fristen zur Beantwortung der Fragen setzen zu können.

Auch hat der Unterzeichner die Beklagte zu 2. bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass zwischen diversen Unternehmen der S & K Gruppe, deren Geschäftsführern und weiteren Beteiligten eine Vielzahl von straf- und zivilrechtlichen Verfahren anhängig ist, in denen es auch um Verleumdungs- und Erpressungskampagnen gegen die durch die Klägerin zu 1. vertretenen Unternehmen der S & K Gruppe geht (hierzu sogleich mehr). In diesem Zusammen-

hang wurde die Beklagte zu 2. bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, ihre Quellen nochmals auf die Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Bereits an dieser Stelle zeigt sich, dass das Vorgehen der Beklagten zu 2. in keinster Weise darauf abzielte, einen objektiven Bericht über die S & K Unternehmensgruppe zu veröffentlichen, sondern die Beklagte zu 2. von Anfang an beabsichtigte, der Öffentlichkeit eine Ansammlung grob unwahrer Tatsachenbehauptungen gespickt mit einer Vielzahl angeblich eindeutiger Lichtbilder zu präsentieren, wobei die dem Bericht zugrundeliegenden Informationen unter größter Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht gewonnen wurden. Auf welchem Niveau sich der Bericht bewegen sollte, zeigt z. B. die Frage danach, ob Herr Dr. h.c. Köller Herrn Schäfer einen goldenen und mit Swarovski-Steinen besetzten Hunde-Fressnapf geschenkt habe. Dies hat er nicht, wobei bereits hier die Frage erlaubt sein darf, welches Interesse die Öffentlichkeit an dieser Information wohl haben könnte? Dies erschließt sich der Klägerin zu 1. nämlich nicht.

Hätte die Beklagte zu 2. der Klägerin zu 1. ausreichend Zeit zur Beantwortung der gestellten Fragen gewährt, hätte sie die dann erlangten Informationen natürlich auch in ihrem Artikel verwerten und feststellen müssen, dass ihre bisherigen Informationen – so sie denn überhaupt recherchiert haben sollte – nicht der Wahrheit entsprechen. Dass die Beklagte zu 2. der Klägerin zu 1. nur 48 Stunden zur Beantwortung der Fragen gewährte, kann daher nur bedeuten, dass sie in Wahrheit gar keine Informationen der Klägerin zu 1. verwerten wollte.

9. Dies belegt auch die Email der Beklagten zu 2. vom 22.01.2013, von der anliegend eine Fotokopie als Anlage 4 beigelegt wird. In dieser Email teilte die Beklagte zu 2. dem Unterzeichner mit, dass ihrer Ansicht nach eine Frist von 48 Stunden gerechtfertigt sei. Auch hier zeigte sie sich daher in keiner Weise bereit, sorgfältig zu recherchieren, sondern gab sich vielmehr bereits damit zufrieden, dass auch nur ein Teil der Fragen beantwortet werden könnte. An einer umfassenden Überprüfung der der Beklagten zu 2. vorliegenden Informationen auf deren Wahrheitsgehalt hin bestand offensichtlich überhaupt kein Interesse.

Von einer ausgewogenen und sachlich fundierten Berichterstattung, wie es die journalistische Sorgfaltspflicht gebietet, kann hier keine Rede sein.

10. Auf die vorgenannte Email erwiderte der Unterzeichner mit der Email vom 24.01.2013, von der anliegend eine Fotokopie als Anlage 5 beigefügt und auf deren Inhalt Bezug genommen wird. In dieser Email wurde anhand verschiedener Beispiele verdeutlicht, wie kompliziert die Beantwortung der Fragen im Einzelfall ist. Auf den Inhalt der Email wird an späterer Stelle noch zurückzukommen sein.
11. Eine Antwort auf die vorgenannte Email erfolgte nicht mehr. Stattdessen erschien am 28.01.2013 der streitgegenständliche Artikel in der „Wirtschaftswoche.“
12. Einen Verdacht, wer den Bericht in der „Wirtschaftswoche“ lanciert hat, liefert der folgende Sachverhalt, der – zum besseren Verständnis – bereits an dieser Stelle kurz dargestellt werden soll:
 - a) Die S&K-Gruppe und deren Gründer, die Herren Dr. Köller und Schäfer, sind seit Anfang Juni 2012 einer geradezu beispiellosen und koordinierten Kampagne insbesondere im Internet ausgesetzt, bei der es um

schwere strafbare Handlungen wie Erpressung, Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung, Nötigung und Weitere geht und insoweit die entsprechenden Straftatbestände verwirklicht wurden und

unabhängig davon insgesamt um Rufmord und eine beabsichtigte finanzielle Zerschlagung der S&K-Firmengruppe und damit letztlich mittelbar die Schädigung der Anleger im inzwischen Milliarden-Euro-Bereich.

An der Aufarbeitung dieser Vorgänge sind derzeit diverse Staatsanwaltschaften bei verschiedenen Landgerichten und Rechtsanwaltskanzleien im Zusammenwirken beteiligt. Aus ermittlungstatktischen Gründen können an dieser Stelle

nicht alle Informationen genannt werden, die bereits bekannt und belegt sind. Das Nachstehende versteht sich daher nur beispielhaft und nicht enumerativ.

- b) Maßgeblich Beteiligte der vorstehend unter a) dargestellten Handlungen gegenüber der S&K-Gruppe sind folgende Personen:
 - aa) Herr Otmar Knoll, der eigentliche „Chef“ der Fairvesta-Firmengruppe, einem direkten Konkurrenzunternehmen der S&K-Gruppe. Von dieser Seite aus wurde eine „Anschubfinanzierung“ der Kampagne gegen meine Partei in Höhe von etwa € 600.000,00 geleistet;
 - bb) Herr Thomas Rohrböck, der für die inhaltliche Gestaltung diverser veröffentlichter Internetverleumdungen verantwortlich zeichnet;
 - cc) Herr Albin Korn, dem aktuell das Oberlandesgericht Frankfurt am Main weitere Verleumdungen und Erpressungen untersagt hat.
 - dd) Herr Wolfgang Zimmermann, der versucht hat, gerichtlich durchzusetzen, dass der S&K-Gruppe untersagt wird, ihn Erpresser zu nennen und der insoweit rechtskräftig beim Landgericht Köln unterlegen ist.
 - ee) Herr Klaus Maurischat mit seiner Internetveröffentlichung GoMoPa, in Bezug auf den zivilrechtlich das vorstehend zu Wolfgang Zimmermann Ausgeführte gilt, nur dass hier das rechtskräftige Urteil vom Landgericht Frankfurt gefällt wurde.
 - ff) Frau Diana Seitz, früher enge Mitarbeiterin und Vertraute der Herren Schäfer und Dr. Köller, deren Arbeitsverhältnis im Jahre 2011 fristlos gekündigt und beendet wurde.
 - gg) Herr Petro Demos, bis zum Jahr 2011 ebenfalls für die S&K-Gruppe tätig, der parallel dazu ein eigenes Konkurrenzunternehmen aufzubauen versucht hat und eine Beziehung mit der vorerwähnten Frau Seitz begann.

Die vorstehend benannten Personen sind die Hauptdrahtzieher in der eingangs geschilderten Rufmord-, Verleumdungs- und Erpressungskampagne gegen die S&K-Gruppe, die Anfang Juli 2012 begann.

c) Zu unterscheiden ist hier zwischen Bild- und Textmaterial:

aa) Das private und nicht für die Veröffentlichung bestimmte Bildmaterial befand sich auf einem privaten Rechner des Herrn Dr. Köller. Für diesen Rechner verfügte aufgrund des damaligen Vertrauensverhältnisses Frau Seitz über das Passwort. Sie brachte sich in den Besitz des Bildmaterials und veröffentlichte dieses teilweise später im Internet. Wegen dieses Sachverhalts wurde sie durch die Staatsanwaltschaft lediglich deshalb nicht angeklagt, weil im Hinblick darauf, dass sie über das Passwort verfügte, ein Ausspähen von Daten gemäß § 202a StGB und § 201a StGB als tatbestandsmäßig nicht verwirklicht angesehen wurden.

Dass das Bildmaterial allerdings ohne Wissen und Wollen der Herren Dr. Köller und Schäfer von Frau Seitz zunächst in deren Besitz gebracht und dann veröffentlicht wurde, bleibt von dieser strafrechtlichen Wertung unberührt.

bb) Die Text-Kampagne wurde, wie vorstehend bereits erwähnt, maßgeblich von Herrn Knoll / der Fairvesta-Gruppe finanziert. Eine Vielzahl der Artikel wurde von Herrn Rohrböck formuliert, diverse weitere von Herrn Maurischat. Insbesondere auf GoMoPa, aber auch und vor allem auf „Schmierlappen“ und „Null-Zensur“ (für Schmierlappen sind ebenfalls die Herren Rohrböck / Maurischat / Knoll verantwortlich, für „Null-Zensur“ Herr Korn) erfolgte eine permanente Verleumdungs- Berichterstattung, flankiert mit Erpressungen durch den im Lager von Knoll / Maurischat / Rohrböck stehenden Herrn Zimmermann und Herrn Maurischat selber sowie parallel hierzu Herrn Korn. Mit unwahren Informationen „gefüttert“ wurden diese Personen von Frau Seitz und Herrn Demos.

- cc) Die umfangreichen Analysen der Veröffentlichungen auch durch Sachverständige und Profiler haben ergeben, welche Veröffentlichungen wem zuzuordnen sind.

Danach steht für den vorliegenden Fall fest, dass die Quellen der Beklagten für die Behauptungen und Ausführungen in den Artikeln Informationen sind, die den Beklagten durch Demos / Seitz einerseits und andererseits Maurischat / GoMoPa erteilt worden sind, mit denen insoweit also enge Kontakte stattgefunden haben müssen!

- dd) Dazu passt Folgendes indiziell:

Während der Verleumdungskampagnen und Erpressungen kam es zu diversen Kontakten zwischen Herrn Schäfer und Herrn Maurischat. Maurischat teilte hierbei mehrfach mit, er kenne jemanden von der „Wirtschaftswoche“ und drohte damit, die entsprechende Person ebenfalls „auf Schäfer und Köller loszulassen“ wenn seinen Begehlichkeiten nicht entsprochen werden würde. Unter anderem gehörten hierzu Zahlungen in Höhe von etwa € 2 Mio. an ihn und, auf besonderen Wunsch des Herrn Knoll, dass die S&K-Gruppe es unbedingt unterlassen sollte, mit den ihr vom TÜV Süd verliehenen Zertifikaten zu werben (über entsprechende Zertifizierungen verfügt Fairvesta nicht und so stellten gerade diese TÜV-Zertifikate für die S&K-Gruppe aus Sicht des Herrn Knoll einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil dar).

Ein früherer Mitarbeiter der S&K-Gruppe, der nachbenannte Zeuge Sebastian Grossmann, pflegt nach wie vor Kontakt zu Herrn Schäfer, da beide zusammen trainieren. Herr Grossmann hat in der vergangenen Zeit mehrere Vertriebsveranstaltungen der Fairvesta-Gruppe besucht, bei denen auch Herr Knoll aufgetreten ist. Er berichtete, dass zum einen Herr Knoll offen damit geprahlt habe, dass er einen Artikel gegen die S&K-Gruppe in der „Wirtschaftswoche“ lancieren werde und dass zum anderen Kontakte zwischen Herrn Knoll und dem Chefvolkswirt der Wirtschaftswoche, Herrn Malte Fischer, bestünden.

Beweis:

Zeugnis des Herrn Sebastian Grossmann, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Zum Beleg hierfür werden als Anlage 6 diverse Fotos beigelegt die auf einer ganz aktuellen Veranstaltung gefertigt wurden, die vor wenigen Wochen stattgefunden hat. Auf diesen Fotos ist erkennbar, welches Näheverhältnis zwischen Otmar Knoll, Tom Rohrböck und insbesondere Malte Fischer (von der Beklagten zu 1)) besteht. Dazu, dass aufgrund der offensichtlich äußerst guten Bekanntschaft zwischen den Herren Knoll, Rohrböck und Fischer mit zweierlei Maß bezüglich der „Fairvesta“ und der S & K-Gruppe gemessen wird, wird ganz am Ende zum Abschluss noch Stellung zu nehmen sein.

Dazu passt schließlich auch, dass nach Erscheinen des Artikels in der Wirtschaftswoche ein Mitarbeiter der Wirtschaftswoche, der Beklagten zu 3), der ebenfalls ein Bekannter des Herrn Knoll ist, tüchtig Bilder über S&K bei Facebook postet. Als Anlage 7 wird beigelegt ein Auszug seiner privaten Facebook-Seite. Daraus ist auch ersichtlich, dass es im vorliegenden Fall einzig und alleine um eine koordinierte Verleumdungs- und Vernichtungsaktion gegenüber der S&K-Gruppe geht. Der Beklagten zu 3) selber postet:

„Party und Mädels. Wo das Geld der Anleger bleibt.“

Damit ist natürlich das bestätigt, was vorstehend als Intention des Artikels bereits beschrieben worden ist. Aber es geht noch weiter. Weiter wörtlich:

„So viel Nackt war noch nie in der WiWo: Titel und Fotos über das süße Leben, dass sich mancher auf Kosten von Anlegern zu gönnen scheinen.“

In der Tat: So viel Nackt war noch nie bei der „Wirtschaftswoche“. Es bedarf auch keiner näheren Ausführungen mehr, weshalb.

ee) Ein Rechtsanwalt, mit dem ich mich über diese Vorgänge ausgetauscht habe, kommentierte, dass er gerne wüsste, wie hoch der Betrag gewesen sei, mit dem sich die „Wirtschaftswoche“ habe kaufen lassen.

ff) Für die Klägerin interessanter ist die Frage, wie genau es hier zu dem Artikel gekommen ist. Haben sich die Herren Knoll, Rohrböck und Fischer zusammen gesetzt und beschlossen, dass es für Fairvesta besser wäre, wenn die S&K-Gruppe empfindlich geschädigt oder vernichtet würde? Gab dann der Chefredakteur der Wirtschaftswoche Malte Fischer seiner Mitarbeiterin Melanie Bergermann, der Beklagten zu 2), den Auftrag, sich hier quasi als „Hitwoman“ zu betätigen? Und sollte der Beklagte zu 3) dies mit seinen Postings bei Facebook flankierend begleiten? Endgültige Klarheit würde es natürlich nur bringen, wenn die Beteiligten die Wahrheit offenbaren würden. Aber auch so sprechen die Tatsachen eine deutliche Sprache!

13. Mit Schreiben, von dem anliegend eine Fotokopie als Anlage 8 beigelegt wird, forderte der Unterzeichner die Beklagte zu 1. auf, die in diesem Schreiben formulierte Gegendarstellung zu veröffentlichen und zu erklären, dass sie sich verpflichtet, die beanstandeten Äußerungen zukünftig zu unterlassen. Dem kam die Beklagten zu 1) nicht nach.

14. Klage ist daher geboten. Dass diese begründet ist, folgt aus den nachstehenden rechtlichen Ausführungen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Frankfurt am Main sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus den §§ 23, 71 GVG. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main folgt aus § 32 ZPO, denn Anknüpfungspunkt beim Gerichtsstand des Begehungsortes ist sowohl der Handlungsort, als auch der Erfolgsort der rechtsverletzenden Handlung.

Eine Rechtsverletzung ist jedoch auch in Frankfurt gegeben, da die „Wirtschaftswoche“ deutschlandweit vertrieben wird und daher auch in Frankfurt käuflich erworben werden kann, was die Kläger auch getan haben.

2. Der Klageantrag zu I. ist begründet, da die Klägerin zu 1. gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen hat. Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich zum Großteil um grob unwahre Tatsachenbehauptungen, die vorsätzlich zum Nachteil der Klägerin zu 1. verbreitet werden. Die Äußerungen sind auch geeignet, den Ruf der Klägerin zu 1. erheblich zu schädigen. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, zielte der gesamte Artikel der Beklagten aufgrund der reißerischen und plakativen Aufmachung ausschließlich darauf ab, fernab von seriösem Journalismus den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin zu 1. in erheblicher Weise zu schädigen. Wird das Ansehen eines Unternehmens geschädigt, indem vorsätzlich unwahre Behauptungen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbreitet werden, so liegt darin ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Unterlassungsanspruch folgt daher aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 BGB; 186, 187 StGB.

Vorab ist allgemein auf folgendes hinzuweisen:

Den Medien kommt in der Massendemokratie eine erhebliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung zu. Sie stellen den entscheidenden Faktor für die politische Willensbildung der Bevölkerung dar. Damit untrennbar verbunden ist naturgemäß eine enorme Machtposition der Medien im Hinblick auf die Meinungsbildung der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund ist die Freiheit der Medien zwar grundsätzlich zu wahren; ihr sind jedoch in gewissem Maße auch Grenzen zu setzen. So kommt den Medien zwar eine Informationsfunktion zu. Diese betrifft aber nur aktuell interessierende Fragen, Ereignisse und Veranstaltungen, insbesondere auch über Personen der Zeitgeschichte. Bereits an dieser Stelle ist festzustellen, dass es sich bei der Klägerin zu 1. und deren Vorständen nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt.

Besonderen Schutz gegen die Berichterstattung der Medien bietet das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses gewährt dem Einzelnen insbesondere den Schutz vor Verfälschungen seiner Medienauftritte. Doch auch juristische Personen als solche – wie hier die Klägerin zu 1. – können von Medienberichten nachteilig betroffen sein, wenn – wie hier – über ein Unternehmen abschätzig oder fehlerhaft berichtet wird. Aus diesem Grund ist es auch juristischen Personen möglich, sich auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berufen und Unterlassung der entsprechenden Äußerungen in den Medien zu verlangen.

Aufgrund der Machtposition der Medien und der damit verbundenen Manipulationsmöglichkeit trifft die Presse die Pflicht zu sorgfältiger und wahrheitsgemäßer Berichterstattung. Mit dieser Pflicht untrennbar verbunden ist die Verpflichtung, fehlerhafte Tatsachenbehauptungen zu korrigieren und unvollständige Berichte zu ergänzen. Zudem obliegt jedem einzelnen Pressemitglied die Wahrung der journalistischen Sorgfaltspflicht, die eine wahrheitsgemäße Berichterstattung sicherstellen soll.

Zu unterlassen ist insbesondere die leichtfertige Weitergabe falscher und ungeprüfter Nachrichten. Die wahrheitsgemäße Berichterstattung ist schon zum Schutz des Betroffenen und auch deshalb notwendig, da sich die öffentliche Meinung nur richtig bilden kann, wenn die Leser zutreffend unterrichtet werden. Die Presse ist daher wegen ihrer Aufgabe bei der öffentlichen Meinungsbildung gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Und zwar bevor sie veröffentlicht werden. Unzulässig ist es jedenfalls, leichtfertig unwahre Nachrichten weiterzugeben. Erst Recht darf die Wahrheit nicht bewusst entstellt werden. Dies geschieht auch dann, wenn die Presse wesentliche Sachverhalte, die ihr bekannt sind, der Öffentlichkeit unterschlägt. Um Falschmeldungen möglichst zu vermeiden, hat die Presse alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere gilt: Verbleiben erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt einer Meldung, so muss die Presse auf deren Veröffentlichung so lange verzichten, bis Beweise vorliegen,

die für die Wahrheit der Information sprechen. Die Presse hat daher durch die ihr möglichen Ermittlungen die Gefahr einer Falschmeldung zu vermeiden.

Im Folgenden wird zu zeigen sein, dass die Beklagten ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht im vorliegenden Fall bei weitem nicht nachgekommen sind.

Im Einzelnen:

- a) Bereits die Überschrift „Windige Anlagen Ein Blick hinter die Kulissen des Kapitalmarktes. Was sie besser nicht kaufen sollten.“ in Verbindung mit dem abgebildeten Lichtbild ist geeignet, die Klägerin zu 1. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und damit deren Ruf in erheblicher Weise zu schädigen. Zwar wird der Name der Klägerin zu 1. auf dem Titelbild noch nicht erwähnt. Es wird jedoch einer der Vorstände der Klägerin zu 1., Herr Stephan Schäfer, auf einem Lichtbild, dessen Größe die gesamte Titelseite ausfüllt, zusammen mit mehreren Frauen vor hochwertigen Pkw abgebildet und mit der Überschrift in Zusammenhang gebracht. Zwar wurde durch die Beklagten versucht, die Gesichter der abgebildeten Personen durch sog. „schwarze Balken“ über den Augen unkenntlich zu machen. Dies jedoch nur mit mäßigem Erfolg, denn wer die Personen kennt, der erkennt bereits auf der Titelseite, um wen es sich handelt. Da die Herren Schäfer und Köller bereits im Zusammenhang mit seriöser Berichterstattung mehrfach in den Medien in Erscheinung getreten sind, gibt es naturgemäß eine große Anzahl an Personen, die Herrn Schäfer auf dem Titelbild erkennen.

Dadurch, dass die Beklagten einen Zusammenhang zwischen der Überschrift, dem Lichtbild und dem Vermerk rechts oben auf der Titelseite „Ein Finanzdienstleister setzt sich in Szene (Originalfoto)“ herstellen, suggerieren die Beklagten bereits auf der Titelseite, bei der Klägerin zu 1. handle es sich um ein „windiges“ Unternehmen, das die zur Verfügung gestellten Anlegergelder für den Kauf großer Villen und teurer Autos sowie das Feiern von Parties mit einer Vielzahl von attraktiven Frauen und Champagner verschleudere, um sich dann

angemessen in Szene setzen zu können. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Warnung mit dem Satz „Was Sie besser nicht kaufen sollten.“ Auch die Tatsache, dass es sich um die Titelseite handelt, erzeugt den Eindruck, es handle sich um eine besonders wichtige Nachricht, die für gewöhnlich auch die meiste Aufmerksamkeit bei den Lesern erregt und in Erinnerung bleibt.

An dieser Stelle sei bereits ausdrücklich festgehalten, dass es der Klägerin zu 1) überhaupt nicht möglich ist, Anlegergelder zu veruntreuen, da sie selbst keine einwirbt. Die Firmengruppe der Klägerin zu 1) bezieht vielmehr Darlehen von einem institutionellen Investor, mit dem sie selbstverständlich nicht gesellschaftsrechtlich verflochten ist. Dieser Investor wiederum vereinnahmt unter Beachtung der kapitalmarktrechtlichen Schutzbestimmungen die Gelder der Anleger. Die der Klägerin zu 1) gewährten Darlehensmittel werden dann unter Beachtung der kapitalmarktrechtlichen Schutzvorschriften investiert und zweckentsprechend verwendet.

Sollte in diesem Zusammenhang die Frage aufkommen, wie die Vorstände der Klägerin zu 1) ihren Lebensstandard unterhalten, kann mitgeteilt werden, dass die Unternehmen der S & K – Gruppe im Jahr 2011 einen Reingewinn in Höhe von € 5 Mio. verbuchen konnten. Von diesem waren natürlich sämtliche Kosten, Zinsen und die Gehälter der Herren Schäfer und Dr. Köller bereits in Abzug gebracht. Festzustellen ist auch, dass die Herren Schäfer und Dr. Köller die in dem Artikel abschätzig als „Edelkarossen“ bezeichneten Ferraris bereits seit dem Jahr 2006 fahren, sie jedoch erst seit dem Jahr 2009 das Fondsgeschäft überhaupt betreiben! Beide konnten sich daher bereits vor der Aufnahme der fremden Mittel ihren Lebensstandard finanzieren. Es handelt sich daher vorliegend um eine bewusste Irreführung der Leser durch die Beklagten.

Unabhängig davon, dass das abgebildete Foto nie zur Veröffentlichung bestimmt war und daher von einem „in Szene setzen“ keine Rede sein kann, ist diesseits nicht ersichtlich, was dieses Lichtbild über die Seriösität der Klägerin zu 1. oder deren Vorständen auch nur ansatzweise aussagen könnte. Selbst wenn sich Herr Schäfer gerne mit teuren Pkw und schönen Frauen ablichten ließe, so stellt dies

sein Privatvergnügen dar und hat überhaupt keinen Informationswert für die Öffentlichkeit.

Sollten die Beklagten mit diesen unterschwelligen Andeutungen jedoch den Eindruck erwecken wollen, es würden seitens der Klägerin zu 1. Anlegergelder veruntreut um die teuren Pkw, Parties und Villen bezahlen zu können – was natürlich nicht der Wahrheit entspricht -, so wäre hierdurch zumindest der Straftatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB erfüllt. Vorliegend ist jedoch hinsichtlich der Beklagten zu 2. davon auszugehen, dass sogar der Straftatbestand der Verleumdung gemäß § 187 StGB vorliegt, da diese ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die ihr vorliegenden Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Wahrheit entsprechen und sie sie dennoch ohne Überprüfung auf ihre Wahrheitsgemäßheit veröffentlicht und verbreitet hat, so dass sie wider besseres Wissen handelte. Dass der hier erzeugte Eindruck selbstverständlich geeignet ist, die Klägerin zu 1. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, bedarf keiner Erläuterung mehr.

Im Übrigen führt die Veröffentlichung des Lichtbildes gegen den Willen der darauf abgebildeten Personen bereits nach § 22 KunstUrhG zu einem Unterlassungsanspruch, da einer der Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. 1 KunstUrhG nicht gegeben ist. Insbesondere handelt es sich bei den abgebildeten Personen nicht um Personen der Zeitgeschichte. Dies bestätigt auch ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 21.01.2013 zu Az. 16 W 38/12, von dem anliegend eine Fotokopie als Anlage 9 beigelegt wird. Der Antragsgegner wurde dort verurteilt, aus den vorstehenden rechtlichen Gründen die Veröffentlichung genau dieses Lichtbildes zu unterlassen. Dies muss auch für jede andere Person, somit auch für die hiesigen Beklagten, Geltung beanspruchen, da auch diese das Lichtbild ohne Genehmigung des Herrn Schäfer und der sonstigen dort abgebildeten Personen veröffentlicht haben.

Infolge des Erscheinens dieses Lichtbildes in Verbindung mit dem Text auf der Titelseite der Wirtschaftswoche ist auch der Ruf der Klägerin zu 1. enorm geschädigt worden, so dass auch ein zielgerichteter Eingriff in den eingerichteten

und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegt. Bereits jetzt kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Geschäftspartner von einem geschäftlichen Kontakt mit der Klägerin zu 1. absehen.

Dieser Eingriff wird noch verstärkt durch den Verweis auf Seite 5 der Ausgabe 5/2013 wo es heißt:

„Geld & Börse

82 Geldanlage Unternehmer vom grauen Kapitalmarkt versprechen fabelhafte Renditen und Schutz vor Inflation. Doch meist fahren Anleger besser, wenn sie davon die Finger lassen.“

Dieser Text auf Seite 5 verweist auf den Artikel auf Seite 82. Der dort abgedruckte Artikel betrifft ausschließlich die Unternehmensgruppe der Klägerin zu 1. Die Klägerin zu 1. wird daher als „Unternehmen vom grauen Kapitalmarkt“ betitelt. Der sog. graue Kapitalmarkt ist derjenige Teil der Finanzmärkte, der nicht wie der „Weiße Kapitalmarkt“ der staatlichen Finanzaufsicht oder ähnlichen Regulierungen unterliegt, aber noch nicht illegal wie der „Schwarze Kapitalmarkt“ erlaubnispflichtige Geschäfte ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde betreibt. Es handelt sich daher – rechtlich betrachtet – um eine Grauzone, die jedoch einen deutlichen Überhang von unseriösen Unternehmern aufweist. Im Gesamtzusammenhang erwecken die Beklagten daher auch durch diese Behauptungen den Eindruck, bei der Klägerin zu 1. handele es sich um ein unseriöses Unternehmen. Dies entspricht jedoch nicht der Wahrheit.

Allein durch die Zuordnung der Klägerin zu 1. zum grauen Kapitalmarkt wird der Ruf der Klägerin zu 1. geschädigt.

- b) Auch die Überschrift des Berichts auf Seite 82 der Ausgabe 5/2013 der Wirtschaftswoche ist zu unterlassen. Diese lautet wörtlich:

„Finger weg! Manch windiger Unternehmer verspricht viel, um an die Spargroschen deutscher Anleger zu kommen: Produkte mit Inflationsschutz, bei hoher Sicherheit und auskömmlichen Renditen. Doch wahrscheinlicher ist, dass Anleger verlieren.“

Auch hier wird die Klägerin zu 1. zwar noch nicht wörtlich genannt. Dieser Text bildet jedoch die Überschrift zu einem Bericht, der sich ausschließlich mit der Klägerin zu 1. befasst. Es ist daher unzweifelhaft, dass die Beklagten mit der Überschrift den Eindruck erwecken wollen, es handele sich bei der Klägerin zu 1. um windige Unternehmer, die lediglich an die Spargroschen der Anleger kommen wollen und dafür bereit seien, alles zu versprechen. Allein die sprachliche Verknüpfung von „etwas versprechen“ um „an Spargroschen (also Geld) zu gelangen“ legt bei dem Leser den Verdacht nahe, bei der Klägerin zu 1. handele es sich um Betrüger. Denn genau diese Verhaltensweise – also etwas vortäuschen, einen Irrtum erregen und damit sein Gegenüber zu einer Vermögensverfügung veranlassen – erfüllt den Tatbestand des § 263 StGB.

Dies entspricht natürlich nicht der Wahrheit. Da es sich insoweit um eine Tatsache handelt, die dem Beweise zugänglich ist, handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung für deren Aufrechterhaltung kein berechtigtes Interesse der Beklagten besteht. Ein weiteres Mal wird der Straftatbestand des § 186 StGB erfüllt, da es natürlich den Ruf der Klägerin zu 1. schädigt, wenn durch ein Presseerzeugnis der Eindruck verbreitet wird, sie mache sich eines Betrugs zum Nachteil ihrer Anleger strafbar.

Zudem erfüllt die Titulierung als „windiger Unternehmer“ den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB. Denn das Wort „windig“ wird im deutschen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang ausschließlich mit negativer Bedeutung verwendet. So ist windig hier gleichzusetzen mit undurchsichtig, unzuverlässig oder unsicher. Da die Rede von windigen Unternehmern ist und auch in dem Artikel selbst mehrfach die Herren Schäfer und Köller angesprochen werden, zielt diese Äußerung eindeutig auf eine Beleidigung der beiden Vorstände ab.

Unzulässig ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage, dass es wahrscheinlicher sei, dass Anleger verlieren. Auch hierbei handelt es sich erneut um eine völlig unberechtigt ausgesprochene Warnung, die sich direkt an die Anleger der Klägerin zu 1. wendet und diese von einer Anlage bei der Klägerin zu 1. abhalten will. Eine Warnung kann jedoch – wenn überhaupt – nur berechtigterweise ausgesprochen werden, wenn begründete Anhaltspunkte die Sorge rechtfertigen, dass das Anlagemodell tatsächlich nicht ordnungsgemäß den Schutz der Anleger gewährleistet. Vorliegend wird sogar von einer Wahrscheinlichkeit für einen Verlust der Anleger gesprochen. Die Beklagten legen jedoch in dem gesamten Artikel an keiner einzigen Stelle dar, auf welchen tatsächlichen Anhaltspunkten diese Wahrscheinlichkeit beruht und wie diese berechnet wurde. Dies lässt sich schlichtweg damit begründen, dass es solche objektiven Anhaltspunkte nicht gibt, da die Klägerin zu 1. – wie vorstehend dargelegt – selbst keine Anlegergelder vereinnahmt, so dass sie auch keine veruntreuen kann. Hätten die Beklagten handfeste Belege für ihre „Wahrscheinlichkeitsrechnung“, hätten sie diese mit Sicherheit in dem Artikel auch genannt. Ziel dieser pauschalen Behauptung ist daher auch hier wieder nur die negative Stimmungsmache gegen die Klägerin zu 1.

- c) Die Beklagten betiteln die Klägerin zu 1. in unzulässiger Weise als Immobilienspekulanten. Denn das Wort „Spekulant“ wird im deutschen Sprachgebrauch laut Duden ausschließlich abwertend gebraucht und hat daher immer eine negative Bedeutung. Dies verstärkt im Zusammenhang mit der Überschrift, in der von „windigen Unternehmern“ die Rede ist, den Eindruck, bei der Klägerin zu 1. handele es sich um „unlautere Geschäftemacher“. Dass das Wort Immobilienspekulant eindeutig auf die Klägerin zu 1. bezogen ist, folgt aus dem Sachzusammenhang. Die zitierte Textpassage ist auch keiner anderen Auslegung zugänglich. Da die Behauptung der (unwahren) Tatsache, bei der Klägerin zu 1. handele es sich um einen Immobilienspekulanten, geeignet ist, die Klägerin zu 1. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, liegt ein weiteres Mal eine üble Nachrede seitens der Beklagten zum Nachteil der Klägerin zu 1. vor. Die Äußerung ist daher zu unterlassen.

- d) Die Behauptung, Gesellschaften wie S & K hätten derzeit leichtes Spiel, um an die Gelder der Anleger zu gelangen, suggeriert, dass dies nötig wäre, da die Klägerin zu 1. ansonsten auf legalem Wege ohne Betrug keine Anleger für sich gewinnen könne, sondern darauf angewiesen sei, dass die Deutschen aus lauter Furcht vor Preissteigerungen sich leichter von dem Anlagemodell der Klägerin zu 1. täuschen ließen. Dies entspricht nicht der Wahrheit und wirft ein äußerst negatives Licht auf die Klägerin zu 1. Ihr Ruf wird dadurch nicht unerheblich geschädigt, da potenzielle Anleger auf eine vermeintliche „Falle“ aufmerksam gemacht werden, die gar nicht existiert. Die Klägerin zu 1. wird durch diese grob unwahre Berichterstattung wie ein zwielichtiges Unternehmen dargestellt, das sich durch Verschleierung der wahren Absichten in den Besitz der Anlegergelder bringt, um diese dann – wie der Bericht im Folgenden suggerieren will – für teure Autos und ähnliche Luxusgüter zu veruntreuen.

Auch insoweit betreten die Beklagten daher strafrechtlich relevantes Terrain und verwirklichen den Straftatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB.

- e) Die Beklagten behaupten, es sei nach ihrer Prüfung nicht einmal klar, ob alle „Spargroschen der Anleger überhaupt investiert“ würden. Dies ist eine unwahre Tatsachenbehauptung, die zu unterlassen ist. Zunächst wird bestritten, dass die Beklagten überhaupt eine der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprechende Prüfung irgendwelcher Antiinflationsprodukte vorgenommen haben. In dem Bericht wird auch nicht ansatzweise erläutert, welche Produkte geprüft worden seien und mit welchem Ergebnis. Es handelt sich vielmehr um eine plakative pauschale Aussage, bei der nicht nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen nicht klar sein soll, ob alle Anlegergelder investiert werden oder nicht.

Bei der Klägerin zu 1. werden jedenfalls alle Darlehensmittel ordnungsgemäß investiert, was jedoch aus dem Bericht so nicht hervorgeht. Im Gegenteil: Da in dem Artikel ausschließlich die Firmengruppe der Klägerin zu 1. namentlich erwähnt wird, entsteht automatisch der Eindruck, es handele sich um ihre Anlage-

modelle, bei denen nicht sicher sei, ob sämtliche Anlegergelder investiert würden. Dieser Eindruck ist von den Beklagten auch beabsichtigt.

Für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht kein Schutzbedürfnis. Dementsprechend sind diese zu unterlassen.

- f) Die Behauptung, die Firmengruppe der Klägerin zu 1. sei eine schwer nachvollziehbare Firmenstruktur und das Geld der sog. „Normalanleger“ sei gefährdet, da diese mit den oft sehr komplexen Firmenstrukturen in der Regel überfordert seien, ist eine unwahre Tatsachenbehauptung. Was an der Firmenstruktur der Klägerin zu 1. schwer nachvollziehbar sein soll, ist nicht ersichtlich. Zudem fällt es in den Verantwortungsbereich des einzelnen – auch geschäftsungewandten – Anlegers, sich mit dem gewünschten Anlagemodell vertraut zu machen. Die Klägerin zu 1. trägt zum Schutz der Anleger bereits durch die Wahrung der kapitalmarktrechtlichen Schutzvorschriften bei und hat gegen diese auch zu keinem Zeitpunkt verstoßen, was sich bereits daraus ergibt, dass es bis heute keine einzige erfolgreiche Klage eines Anlegers gegen die Firmengruppe der Klägerin zu 1. gegeben hat.

Auch diese Behauptung über die angeblich undurchsichtige Firmenstruktur der Klägerin zu 1. bzw. ihre Darlehensgeberin dient einzig dem Zweck, den Ruf der Klägerin zu 1. zu ruinieren und erfüllt den Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB.

- g) Es ist eine unwahre Tatsachenbehauptung, dass Herr Schäfer eine Immobilie bewohne, die der S & K Gruppe gehöre und er keine Auskunft darüber geben wolle, in welcher Höhe er hierfür Miete zahle. Anhand dieser wirklich grob unwahren Behauptung zeigt sich, wie schlecht durch die Beklagte zu 2. im Vorfeld des Artikels recherchiert wurde. Das Wohnhaus des Herrn Schäfer steht auch in dessen Eigentum. Miete zahlt er dafür keine. Welchen Informationswert dies allerdings für die Öffentlichkeit hat, ist nicht erkennbar.

Beweis: Beiziehung der Grundbuchakte des Grundbuchs von Offenbach, Blatt 18379 des

Soweit in dem Artikel der Eindruck erzeugt wird, Herr Schäfer bewohne die Liegenschaft auf Kosten der S&K-Anleger, ohne eine Miete hierfür zu zahlen, geschah dies entweder bewusst wahrheitswidrig oder insoweit mit Eventualvorsatz, da selbst eine oberflächliche Recherche, wenn sie denn durchgeführt worden wäre, den tatsächlichen Sachverhalt aufgeklärt hätte. Es hätte hierzu nur eines Anrufes beim Amt für Bodenmanagement bedurft, wäre die konkrete Adresse der Liegenschaft dort mitgeteilt worden, hätte man die Grundbuchbezeichnung herausgefunden und über die entsprechende Anfrage beim Grundbuchamt die Mitteilung erhalten, wer eingetragener Eigentümer der Liegenschaft ist.

Zudem ist es eine Lüge, wenn die Beklagte zu 2. behauptet, Herr Schäfer habe insoweit keine Auskunft geben wollen. Wie bereits dargelegt wurde, hat der Unterzeichner in seiner vorgerichtlichen Korrespondenz mit der Beklagten zu 2. stets zum Ausdruck gebracht, dass die Klägerin zu 1. sehr wohl bereitwillig Auskunft erteilt, jedoch nicht innerhalb der völlig unangemessenen Fristsetzung der Beklagten zu 2. und auch nur unter der Bedingung, dass sich die Beklagte zu 2. die zur umfangreichen Recherche in dieser Sache erforderliche Zeit dafür nimmt. Daran hatte die Beklagte zu 2. augenscheinlich kein Interesse.

Dies zeigt sich auch in der Behauptung, Herr Köller wohne „in einer prächtigen Villa in Erlenbach am Main“. In der Tat kann man sehr gut die Ansicht vertreten, dass die Villa in Erlenbach, in der Dr. Köller wohnt, „prächtig“ ist. Sie hat allerdings darüber hinaus auch noch weniger als eine Million Euro gekostet, was in dem Artikel verschwiegen wird.

Eine den Anforderungen der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprechende Recherche hätte schließlich auch bedeutet, einen objektiven und sachlichen Artikel über die Klägerin zu 1. zu verfassen und zu veröffentlichen. Dass die Beklagten daran kein Interesse hatten, belegen auch die Ausführungen zum sog. Fuhrpark der Klägerin zu 1. Auch hier ist der Informationswert für die Öffentlichkeit wieder nicht ansatzweise erkennbar.

Es sei denn, die Beklagten möchten auch hier erneut behaupten, zur Anschaffung und Unterhaltung des aus „Edelkarossen“ bestehenden Fuhrparks würden durch die Klägerin zu 1. Anlegergelder veruntreut. Eine andere Auslegung verbietet sich beinahe, da der gesamte Artikel nur darauf abzielt, die Klägerin zu 1. als windiges Unternehmen auf dem Sektor des grauen Kapitalmarktes darzustellen, das sich die Anlegergelder durch Betrug erschleicht und im Anschluss daran veruntreut. Dann jedoch liegt auch insoweit eine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB vor.

- h) Auf dem gleichen Niveau bewegen sich die auf der Seite 83 veröffentlichten Lichtbilder und die dazugehörigen Kommentare der Beklagten zu 2. Unabhängig davon, dass auch diese Lichtbilder allesamt selbstverständlich nicht zur Veröffentlichung gefertigt wurden, ist es weder rechtlich zu beanstanden, noch moralisch verwerflich, wenn ein Unternehmen, das auf legalem Wege Gewinne erwirtschaftet, diese auch mit seinen Geschäftspartnern feiert. Was also daran so besonders sein soll, dass zu einer Firmenfeier unter dem S & K Logo auch Gäste aus der Vertriebs- und Immobilienszene kamen, erschließt sich der Klägerin nicht. Wenn Firmenfeiern anderer großer Unternehmen stattfinden, werden diese schließlich auch nicht ohne weiteres durch die Presse verdächtigt, bei dieser Gelegenheit die Anlegergelder zu veruntreuen.

Auch hier möchten die Beklagten offensichtlich bei den Anlegern wieder den Eindruck erwecken, als würden diese Firmenfeiern aus Anlegergeldern finanziert, was natürlich nicht der Wahrheit entspricht. Die Beklagten betreiben vorliegend keinen seriösen Journalismus, wie man es von einer Zeitschrift wie der „Wirtschaftswoche“ erwarten würde, sondern eine Rufmordkampagne gegen die Klägerin zu 1.

Der Unterlassungsanspruch bezüglich der vorgenannten Lichtbilder folgt aus § 22 KunstUrhG, da diese ohne Einwilligung der darauf abgebildeten Personen veröffentlicht wurden. Auch hier liegt kein Ausnahmetatbestand des § 23 KunstUrhG vor.

- i) Die Aussage, „nach außen hin bemühen sich die Immobilienprofis um Solidität.“ suggeriert, dass die Vorstände der Klägerin zu 1., auf die in diesem Zusammenhang eindeutig Bezug genommen wird, versuchen, die tatsächlich nicht vorhandene Solidität zu vorzutäuschen, indem sie Mitglied in verschiedenen Beiräten oder Bundesverbänden sind. Die Vorstände der Klägerin zu 1. und damit diese selbst als nicht solide zu bezeichnen, ist eine unwahre Tatsachenbehauptung, da die Frage, ob ein Unternehmen eine solide Anlagemöglichkeit bietet, dem Beweise zugänglich ist. Für die Behauptung, die Klägerin zu 1. sei nicht solide, gibt es überhaupt keine objektiven Anhaltspunkte, die als Tatsachengrundlage dienen könnte. Bezeichnenderweise erläutern die Beklagten in ihrem Bericht, wie sie denn zu dem Ergebnis gelangen, die Klägerin zu 1. sei nicht solide, sondern müsse sich vielmehr nach außen hin um Solidität bemühen.

Dass die Behauptung, ein Unternehmen sei nicht solide und biete damit keine Gewähr für eine zuverlässige und dauerhaft werthaltige Geldanlage, den Ruf eines Unternehmens ruinieren kann, noch dazu, wenn diese Aussage durch ein in der Wirtschaft anerkanntes Magazin wie die „Wirtschaftswoche“ verbreitet wird, versteht sich von selbst. Die Tatsache ist auch nicht erweislich wahr – im Gegenteil: Sie ist erweislich unwahr! - womit erneut der Straftatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB erfüllt ist. Die Beklagten haben diese Behauptung daher zu unterlassen.

- j) Die Krönung des Artikels, der von der Beklagten zu 2. verfasst wurde, bildet wirklich die Passage auf Seite 84, in der es um die Doktorwürde des Herrn Dr. Jonas Köller geht. Diese Ausführungen sind so unglaublich, dass sie im Folgenden noch einmal wörtlich zitiert werden müssen:

„Das Impressum der S & K-Web-Site weist ihn als Dr. h. c. aus. Laut seinem Xing-Profil arbeitet Köller seit mehr als neun Jahren für S & K. Angaben zu einem Universitätsstudium finden sich hier nicht. Fragen hierzu beantwortet Köller nicht.“

Diese Ausführungen zeigen mehr als deutlich, wie unsauber die Beklagte zu 2. vorliegend recherchiert hat. Nicht nur, dass man es von einer Reporterin einer so renommierten Zeitschrift wie der „Wirtschaftswoche“ erwarten könnte, dass diese auch ohne große Nachforschungen anzustellen weiß, dass es sich bei dem Dr. h. c. um eine Doktorwürde handelt, die ehrenhalber verliehen wird. Dafür steht nämlich auch die Abkürzung h. c. (honoris causa). Dies hat natürlich auch zur Folge, dass der Träger dieser Doktorwürde nicht studiert haben muss. Vielmehr hätte man von der Beklagten zu 2. erwarten müssen, dass sie zumindest ein einziges Mal die Worte „Dr. h. c.“ bei Wikipedia eingibt und sofort die erforderlichen Auskünfte erhält. Nicht einmal das hat sie (verneintlich) getan.

Die Klägerin zu 1. kann sich wie es scheint zudem richtig glücklich schätzen, dass die Beklagte zu 2. nicht als nächsten Schritt mit einer Plagiatskontrolle der (tatsächlich natürlich nicht vorhandenen und bei der Doktorwürde h. c. auch nicht erforderlichen) Dissertation gedroht hat, sollte Herr Dr. h.c. Köller nicht rechtzeitig auf ihre Forderungen eingehen.

Da es aber so unglaublich ist, dass eine Journalistin der „Wirtschaftswoche“, die noch dazu ausweislich des Impressums der „Wirtschaftswoche“ für das Frankfurter Büro verantwortliche Reporterin ist, nicht weiß, was der Titel „Dr. h. c.“ bedeutet, ist vorliegend durch diesen unsinnigen Fehler belegt, dass der Artikel ausschließlich dazu dient, den Ruf der Klägerin zu 1. zu ruinieren. Bei potenziellen Anlegern, die möglicherweise einen geringeren Bildungshintergrund haben, könnte die Beklagte zu 2. mit dieser Strategie sogar Erfolg haben. Denn diese Anleger lassen sich aufgrund der unwahren Ausführungen der Beklagten zu 2. womöglich darüber täuschen, dass Herr Dr. h.c. Köller zu Unrecht den Titel Dr. h. c. trägt.

Diese Äußerungen sind selbstverständlich daher in der Zukunft zu unterlassen.

- k) Es stellt eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, dass die Anleger bei Investitionen bei der Klägerin zu 1. eine gefährliche Wette eingehen. Die Firmengruppe der Klägerin zu 1. ist ein solides Immobilienunternehmen, das mit den Darle-

hensmitteln stets vertrauensvoll und gemäß den kapitalmarktrechtlichen Vorschriften verfährt. Etwas anderes werden die Beklagten auch nicht beweisen können. Die Anlage bei der Klägerin zu 1. mit einer gefährlichen Wette und daher mit einem Glücksspiel gleichzusetzen, bei dem es nur vom Zufall abhängt, ob eine Geldanlage gewinnbringend ist oder nicht, zielt darauf ab, die Klägerin zu 1. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Dem gleichen Ziel dienen auch die im Folgenden auf der Seite 84 aufgestellten Behauptungen, die allesamt – wie nachfolgend dargelegt wird – nicht der Wahrheit entsprechen.

- I) Auf Seite 82 in der dritten Spalte und Seite 84 in der zweiten und dritten Spalte wird auf den Fonds „S&K Sachwerte Nummer 2“ Bezug genommen, der richtig zitiert Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 heißt.
- aa) In diesem Zusammenhang wird behauptet, S&K werbe die Gelder u. a. über diesen Fonds ein, der das eingezahlte Kapital als Darlehen an eine „weitere zur S&K-Gruppe gehörende GmbH“ weiterreiche, die hierfür hohe Zinsen zahlen solle. Schäfer und Köller, so der Artikel weiter, könnten Gewinne der GmbH, die von den Fonds-Anlegern Kredit bekomme, als Dividende an die Großmutter, die S&K Holding, durchreichen, die wiederum für Verbindlichkeiten mehrerer S&K-Gesellschaften hafte, die Lebensversicherungen angekauft hätten. Die Gewinne der Kredit nehmenden GmbH könnten daher zur Befriedigung von Altkunden herangezogen werden, sodass die Kredit nehmende GmbH dann möglicherweise ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und damit den Anlegen nicht mehr erfüllen könne.
- bb) Es fällt extrem schwer zu glauben, dass bei einem Magazin wie der „Wirtschaftswoche“ die Fakten derart schlampig recherchiert und zusätzlich öffentliche Quellen derart schlecht ausgewertet und missverstanden wurden, dass es unabsichtlich zu einem derartigen Konglomerat an unsinnigen Ausführungen kommen konnte. Viel wahrscheinlicher erscheint es, dass auch dies mit böser Absicht geschah, d. h. hier vorsätzlich quasi alles falsch dargestellt wurde.

Als Anlage 10 beigelegt wird der Fondsprospekt der Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2. Ersichtlich und nachgewiesen durch den gesamten Prospektinhalt wurde der Fonds aufgelegt durch United Investors Emissionshaus GmbH, eine Gesellschaft, an der die S&K-Gruppe und die Herren Schäfer und Dr. Köller weder mittelbar noch unmittelbar in irgendeiner Weise beteiligt sind. Und Entsprechendes gilt in Bezug auf die Deutsche S&K Sachwerte Nr. 2 GmbH & Co. KG, deren Gesellschaftsvertrag sich ab Seite 62 im Fondsprospekt befindet. Zwischenergebnis ist also, dass die Anleger ihr Geld bei einem Fonds anlegen, an dem die S&K-Gruppe weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt ist, keine Gesellschaftsanteile hält, etc.; ebenso wenig die Herren Dr. Köller und Schäfer.

Das ist also der erste grobe Fehler in Bezug auf den Inhalt des Artikels, wie er vorstehend dargestellt worden ist.

Selbst der Darlehensvertrag, mit dem das Fondsgeld dann an die Deutsche S&K Sachwert Nr. 2 GmbH weitergereicht werden soll (bei der es sich dann in der Tat um eine Gesellschaft der S&K-Gruppe handelt), befindet sich abgedruckt ab Seite 77 des Fondsprospektes. Doch nun kommt es: Von den Beklagten daher fantasiert wird, die Darlehensnehmerin könnte aufgrund von Gewinnabführungsverträgen ihre Gewinne an die S&K Holding weiter reichen, die für die Verbindlichkeiten dreier anderer Gesellschaften hafte, sodass die Darlehensnehmerin dann möglicherweise nicht mehr in der Lage sein könnte, ihre Darlehensverbindlichkeiten zu bedienen. Doch es ist genau umgekehrt: Die S&K Holding GmbH und die zweite Holding-Gesellschaft der S&K-Gruppe, die S&K Holding II GmbH haben unter dem Datum des 4.6.2012 u. a. gegenüber der Darlehensnehmerin, also der Deutsche S&K Sachwert Nr. 2 GmbH, eine Patronatserklärung abgegeben. Auf Deutsch: Das in dem Artikel beschriebene Risiko besteht nicht nur nicht, sondern genau im Gegenteil, die Anleger des Fonds sind noch über die Patronatserklärung der S&K Holding GmbH und der zweiten Holding-Gesellschaft der S&K-Gruppe, der S&K Holding II GmbH gesichert!

Darüber hinaus existiert überhaupt kein Gewinnabführungsvertrag, so dass keine Gelder einfach irgendwo hingeschoben werden können. Unerlässlich ist, dass in einer Gesellschafterversammlung eine Ausschüttung beschlossen wurde. Das hieße jedoch auch, dass die Bilanz einen Gewinn ausweisen muss und dies wiederum bedeutet, dass alle Zinsen und Kosten bereits in Abzug gebracht wurden. In diesem Fall wären die Anlegergelder also sicher! Denn Gewinne sind nicht erforderlich, um die Fondsdarlehen zu bedienen. Gewinne, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleiben, können auch ausgeschüttet werden, denn nur dafür arbeiten die Vorstände der Klägerin zu 1) regelmäßig 14 Stunden am Tag. Denn diese erbringen ihre Arbeitsleistung – selbstverständlich – nicht unentgeltlich, was auch legitim ist.

- cc) Vorgelegt wurde die unsägliche Vorkorrespondenz zwischen dem Unterzeichner und der Beklagten zu 2). Betrachtet man nun den Fragenkatalog, der ursprünglich übermittelt wurde, fällt auf, dass z. B. in Bezug auf diesen Teil des Artikels nicht einmal angedeutet wurde, dass und mit welchem Inhalt hier über die S&K-Gruppe geschrieben werden sollte, sodass –nicht nur in diesem Zusammenhang– eine Richtigstellung nicht einmal theoretisch möglich gewesen ist.

Die Frage, die sich dabei aufdrängt, ist natürlich, weshalb z. B. in Bezug auf diesen Punkt nicht die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vorfeld durch die Beklagten eingeräumt wurde. Die Antwort kann selbstverständlich nur vermutet werden, aufgrund allem vorstehend Aufgeführten spricht aber einiges dafür, dass dies deshalb geschah, weil die Beklagten ansonsten hätten befürchten müssen, dass in der Stellungnahme diese völlig falschen Ausführungen sofort korrigiert worden wären, was dann für die Beklagten zu der für sie und Herrn Knoll misslichen Situation geführt hätte, den Artikel insoweit nicht mit dem negativen (verleumderischen) Inhalt formulieren zu können, der beabsichtigt war und nicht gefährdet werden sollte.

- dd) Für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich, aber wirklich bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das, was auf Seite 83 in den beiden Kästen im Artikel von den Beklagten ausgeführt wird. Unter der Überschrift

„Wie Anleger Fallen ausweichen“ wird tatsächlich ausgeführt, Anleger sollten die Finger von Finanzprodukten lassen, wenn das Objekt, in das investiert werden soll, noch nicht feststeht oder das Anlegergeld als Kredit an andere Gesellschaften weitergereicht wird, der Anleger sich also nicht direkt an einer Immobilie oder einem Schiff beteiligt.

So –wörtlich- die „Wirtschaftswoche“ in ihrer Ausgabe vom 28. Januar 2013. Was bedeutet dies? Dass im Umkehrschluss die „Wirtschaftswoche“ somit Anlegern dazu rät, Anlegergeld nur in Fonds zu investieren, deren Gesellschaftszweck der Direkterwerb einer Immobilie oder eines Schiffes ist.

Ich möchte wirklich nicht den Umfang dieses Schriftsatzes komplett sprengen, in dem ich all die vielen, vielen Katastrophenfonds aufzähle, die die Anlegergelder entweder komplett oder nahezu komplett durch so wunderbare Investitionen in Schiffe oder einzelne Immobilien zerstört haben. Die Geschichte dieser Fonds ist nun wirklich überall nachzulesen und sie haben zu einer geradezu unglaublichen Vielzahl von Urteilen auch und gerade der Obergerichte und des Bundesgerichtshofs geführt. Ist all dies tatsächlich der „Wirtschaftswoche“ unbekannt?

Oder verfügt die „Wirtschaftswoche“ über irgendeine statistische Auswertung, aus der ersichtlich wäre, dass die von den Beklagten angepriesenen Fonds durchschnittlich bessere Renditen erwirtschaften als die Verteufelten?

Die Antwort ist natürlich: Nein. Die Beklagten können nicht mit irgendeiner derartigen statistischen Behebung aufwarten, weil es keine gibt. Es ist nur so, dass es den Beklagten und ihrer Intention ins Konzept passt, frei nach dem Motto, dass einem die Fakten nicht in den Weg zu kommen haben, wenn man sich nur schon seine Meinung gebildet hat.

- ee) Und da spielt es in diesem Zusammenhang dann auch schon praktisch keine Rolle mehr, wenn man noch zusätzlich die „Kleinigkeit“ berücksichtigt, dass die Rückzahlung der „LV-Gelder“ in acht Jahren zu erfolgen hat, mithin zu einem Zeitpunkt, an dem die Fonds längst abgewickelt sind (in Bezug auf die Deutsche

S&K Sachwerte Nr. 2, vgl. § 5 des Darlehensvertrages, Seite 78). Wenn aber die Fonds zunächst abgewickelt sein müssen, wie könnte es dann auch nur theoretisch möglich sein, ganz abgesehen davon, dass insoweit auch noch eine kriminelle Energie unterstellt werden müsste, mit Darlehen des Fonds Altverbindlichkeiten zu bedienen?

Fragen über Fragen, auf die die Beklagten natürlich keine Antworten geben können, weil es keine logischen Antworten auf diese Fragen gibt.

- m) Wer sich sehr stark gewinnorientiert auf dem Immobilienmarkt betätigt, wie dies die S&K-Gruppe tut, der muss damit rechnen, dass nicht jedes Geschäft „glatt läuft“, sondern es eben auch manchmal zu Fehlinvestitionen und manchmal zu zum Teil harten prozessualen Auseinandersetzungen kommt, um die eigenen Rechte durchzusetzen. Die S&K-Gruppe verfügt inzwischen unter Einbeziehung der durch sie beherrschten Fondsgesellschaften über ein Immobilienvermögen im Wert von mehreren Milliarden Euro. Unter anderem gehört in einer der bevölkerungsreichsten deutschen Großstädte ein Gerichtsgebäude dazu und vieles mehr.

In dem Artikel haben sich die Beklagten drei Immobilien bzw. Geschäfte herausgepickt, auf die nachstehend eingegangen wird.

- aa) Eingangs des Artikels und auf den Seiten 84 und 85 wird unter der Zwischenüberschrift „Gerbermühle verschwunden“, die bereits bezeichnend ist, ausgeführt auf den Seiten 114 und 115 der Printversion vom 30. April 2011 sei die Gerbermühle mit einem Verkehrswert von 7,3 Mio. Euro eingestellt gewesen, in der aktuell im Netz befindlichen Internet-Variante fehlten jedoch diese Seiten und damit alle Angaben zur Gerbermühle.

In der vorgelegten Vorkorrespondenz zwischen der Beklagten zu 2) und dem Unterzeichner war von der Beklagten zu 2) noch gefragt worden, ob es richtig sei, dass für den Erwerb der Gerbermühle € 1,5 Mio. gezahlt worden und Verbindlichkeiten in Höhe von € 2,3 Mio. übernommen worden seien.

- (1) Falsch war bereits die Grundannahme, die S&K-Gruppe hätte die Immobilie Gerbermühle für einen bestimmten Kaufpreis unter Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten erworben. Richtig ist, dass es zu einem Kaufvertrag über einen Teilkommanditanteil gekommen ist. Zu dem Vermögen der weitestgehend übernommenen KG gehörten drei Immobilien, u. a. die Gerbermühle aber auch die Liegenschaften Königsbrunnenweg 21 und Offenbacher Landstraße 289. Der Kaufpreis betrug € 1,5 Mio. und gemäß dem notariellen Vertrag (UR-Nr. 794/2010 des Notars Weise) sollten die zu übernehmenden Belastungen € 2,3 Mio. betragen.

Wie die Vorkorrespondenz zwischen der Beklagten zu 2) und dem Unterzeichner zeigt, gingen die Beklagten somit bereits fehlerhaft davon aus, der Wert der Immobilie Gerbermühle sei ins Verhältnis zu setzen mit dem Kaufpreis und der übernommenen Verbindlichkeiten. Tatsächlich bestand der Wert der KG-Anteile jedoch aus dem Wert der drei Immobilien und nicht einer.

- (2) Später, nach Erstellung der Version vom 30. April 2011, kam es im Zuge von Verwertungsvorbereitungen dazu, dass eine aktuelle gutachterliche Bewertung der drei einzelnen Immobilien vorgenommen wurde. Insoweit wurden drei verschiedene Gutachten erstellt. So auch am 24.06.2011 eines durch den Sachverständigen Zimmermann bezüglich des Objekts Gerbermühle. Dieses kam zu einem Verkehrswert in Höhe von € 4.039.000,00 (beigefügt in Fotokopie als Anlage 11). Am 25.07.2011 wurde die Immobilie dann mit notariellem Kaufvertrag veräußert und zwar zu einem Kaufpreis, der knapp dem Verkehrswert gemäß vorgenanntem Gutachten entsprach (€ 3,9 Mio.).

Nachdem die Immobilie Gerbermühle veräußert worden war, wurden logischerweise die Seiten 114 und 115 der Version vom 30. April 2011 aus dem Netz genommen, weil ansonsten mit einer falschen Verkehrswertangabe in Bezug auf ein nicht mehr vorhandenes Objekt geworben worden wäre.

Anrühig hieran ist überhaupt nichts, die S&K-Gruppe hat sich vielmehr vollkommen korrekt verhalten. Anrühig ist nur, was die Beklagten versuchen, in diesem Zusammenhang zu suggerieren.

- (3) Setzt man nun den Kaufpreis für die KG-Anteile und die gemäß Kaufvertrag zu übernehmenden Altverbindlichkeiten (zusammen € 3,8 Mio.) ins Verhältnis zum Verkaufspreis der Gerbermühle (€ 3,9 Mio.), dann wird ersichtlich, dass bereits der Abverkauf der Gerbermühle kostendeckend war. Und es verblieben noch die beiden anderen nunmehr lastenfreien Immobilien im Gesellschaftsvermögen der S&K-Gruppe, die noch verwertet werden können.
 - (4) Im Zusammenhang unter anderem mit dem Objekt Gerbermühle hat es auch inzwischen bereits zwei Prozesse gegeben, bei denen die S&K-Gruppe erstinstanzlich voll umfänglich sowohl beim Landgericht Frankfurt am Main wie auch beim Landgericht Mannheim siegreich geblieben ist (in beiden Verfahren wurde durch die unterlegene Gegenseite jeweils Berufung zum Oberlandesgericht Karlsruhe bzw. zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingelegt, die jeweils noch rechtshängig sind).
 - (5) Als Zwischenergebnis nach derzeitigem Stand in Bezug auf das Objekt Gerbermühle ist daher festzuhalten, dass es nicht nur keineswegs zu irgendwelchen Unregelmäßigkeiten im weitesten Sinne gekommen ist, sondern hier zugunsten der „Anleger“ ein wirtschaftlich sehr gutes, weil gewinnreiches Geschäft durch die S&K-Gruppe getätigt wurde.
- bb) Nun zum Thema MultiTecPark. Hier geht es auf Seite 85 in dem Artikel „drunter und drüber“. Ausgeführt wird, eine Immobiliengesellschaft aus dem Referenzkatalog sei insolvent und diese (also die Immobiliengesellschaft!) gehöre zum MultiTecPark, einem Gewerbegebiet im Mainzer Stadtteil Hechtsheim, der lt. S&K € 34 Mio. wert sein solle. Es gebe also eine Immobiliengesellschaft, diese solle zu einem Gewerbegebiet in einem Stadtteil gehören und dieser einen bestimmten Wert haben.

Wenn wir versuchen wollen, dieses Gestammel in die Richtung zu deuten, was die Autorin damit eigentlich konkret zum Ausdruck bringen wollte, dann bleibt eigentlich nur die Deutung übrig, dass der Eindruck erzeugt werden soll, die S&K-Gruppe hätte € 34 Mio. verloren und zwar an irgendeinem Geschäft „MultiTecPark“.

- (1) Unter der UR-Nr. 559/2010 des Notars Weise erwarben verschiedene Gesellschaften der S&K-Gruppe Geschäftsanteile einer GmbH, zu deren Immobilienvermögen in der Tat Immobilien gehören, die man als „MultiTecPark“ gemeinhin bezeichnet. Der Kaufpreis, der hierfür entrichtet werden musste, betrug ausweislich Ziff. IV der vorerwähnten Urkunde und dort Seiten 7 und 8 präzise € 100.000,00 und keinen Cent mehr. Also: Für den (untechnisch ausgedrückten) „Erwerb“ der Immobilie wurde daher ein Betrag in Höhe von präzise € 100.000,00 zuzüglich Erwerbsnebenkosten gezahlt.
- (2) Im Referenzkatalog Version vom 30. April 2011 ist mitnichten an irgendeiner Stelle angegeben, hier hätte eine Wertschöpfung im Sinne eines Gewinns in Höhe von € 34 Mio. stattgefunden. Was existierte, war allerdings das dort erwähnte Gutachten, das diesen Betrag als Verkehrswert auswies. Aber hiervon in Abzug zu bringen waren natürlich die Belastungen, d. h. die durch die Grundpfandgläubiger eingetragenen Grundschulden in Höhe der jeweiligen Valutierungen.
- (3) Obwohl in dem Erwerbsvertrag versichert wurde, dass alle geschäftsmäßigen Unterlagen erstellt und abgeschlossen seien und nichts verschwiegen werde, stellte sich dann allerdings das Gegenteil heraus. Mehrere Hauptmieter befanden sich mit nahezu siebenstelligen Beträgen in Zahlungsrückstand und gegenüber den Versorgungsunternehmen bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von mehreren Millionen Euro (tatsächlich: Mehreren Millionen Euro), des Weiteren bestanden gigantische Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt. All dies war der S&K-Gruppe verschwiegen worden und führte dazu, dass die Gesellschaft schließlich tatsächlich insolvent gemeldet werden musste.

(4) In diesem Zusammenhang ist bereits ein Prozess vor dem Landgericht Frankfurt am Main rechtshängig, der erstinstanzlich allerdings noch nicht abgeschlossen ist. Ein weiterer umfangreicher Schadensersatzprozess wird derzeit vorbereitet und demnächst Klage erhoben.

(5) Festzuhalten ist daher, dass es hier mitnichten zu einem Verlust in Höhe von € 34 Mio. gekommen ist, sondern der Kaufpreis gerade einmal € 100.000,00 betrug. Und der Referenzkatalog ist nicht nur um die € 34 Mio. Verkehrswert auf der Habenseite zu korrigieren, sondern natürlich auch um die durch die besagte Insolvenz nicht mehr bestehenden Belastungen auf der Sollseite. Das ergibt dann schon ein ganz anderes Bild, dessen Darstellung aber natürlich durch die Beklagten so nicht beabsichtigt gewesen ist.

cc) Und dann zu dem Objekt in Karlsruhe.

(1) Hier ist zunächst zu verweisen auf die Vorkorrespondenz und die Tatsache, dass ich den Beklagten ein persönliches Gespräch zwecks näherer Erläuterung des Vorgangs angeboten habe. Von diesem Angebot wurde bezeichnenderweise kein Gebrauch gemacht; woraus sich erhellt, dass die Beklagten an nichts weniger interessiert waren als an einer objektiven Berichterstattung.

(2) Zwar wurden teilweise die Anmerkungen aus der Vorkorrespondenz in den Artikel eingearbeitet, jedoch entsteht und dies in Bezug auf die Zitate ersichtlich um den Eindruck zu erwecken, dass, was hierzu gesagt wurde, entspreche nicht den Tatsachen. Auch hier hätte die beklagtenseits nicht gewünschte weitere Recherche bestätigt, dass das Vorbringen der S&K-Gruppe in jedem einzelnen Punkt den Tatsachen entspricht:

(3) Zum Zeitpunkt der Erstellung des Referenzkatalogs (30. April 2011) war ein erster Kaufvertrag bezüglich des Objekts in Karlsruhe bereits protokolliert worden, nämlich vor dem Notar Weise zu UR-Nr. 307/2011 am 14. April 2011.

- (4) Als der Erwerb der Immobilie im Referenzkatalog vom 30. April 2011 gemeldet wurde, war dies somit zulässig, weil zu diesem Zeitpunkt ein notarieller Kaufvertrag bereits geschlossen worden war und aus Sicht der Erwerberin einer Vertragsabwicklung nichts im Wege zu stehen schien.
- (5) Zu diesem Zeitpunkt existierte auch ein Verkehrswertgutachten bezüglich der Immobilie, die sich in der Tat in sehr guter Geschäftslage in der Erbprinzenstraße in Karlsruhe befindet, das einen vermeintlichen Verkehrswert von € 26,6 Mio. auswies. Dem Gutachter war allerdings bei Erstellung des Gutachtens nicht bekannt, dass z. B. ein Hauptmieter (die Allianz) das Mietverhältnis nicht mehr fortsetzen wollte, die CO2-Warnalage fehlte, etc. Dies wusste allerdings auch die Ersterwerberin zu diesem Zeitpunkt noch nicht.
- (6) Der erste Kaufvertrag, also der vom 14. April 2011, scheiterte dann daran, dass zum einen die Pfandfreigabeerklärung der Grundpfandgläubigerin, also der EuroHypo AG, in Bezug auf den protokollierten Kaufpreis nicht erzielt werden konnte, was in die Risikosphäre der Verkäuferseite fiel. Zum anderen und unabhängig hiervon scheiterte dieser erste Kaufvertrag daran, dass die Verkäuferseite sich in der Kaufvertragsurkunde verpflichtet hatte, einen Grundschuldbrief bezüglich einer Eigentümergrundschuld bis zum 29. April 2011 dem Notar vorzulegen, was dann allerdings trotz Fristsetzung nicht geschah. Deshalb kam es so dann zu einer Rücktrittserklärung durch die Ersterwerberin, weil der Kaufvertrag nicht abwickelbar war.

All dies, also dass die Ersterwerberin den Rücktritt wirksam erklärt hat, weil die Pfandfreigabe nicht erzielt werden konnte und außerdem der Grundschuldbrief nicht vorgelegt wurde, ist zwischen den Kaufvertragsparteien unstreitig geblieben in einem Rechtsstreit, der vor dem Landgericht Mannheim zu Aktenzeichen 5 O 295/11 geführt wurde. Dies ergibt sich auch aus dem dortigen erstinstanzlichen Urteil. Streitig sind nur die Höhe der Schadensersatzforderung und die Zurechnung, darum wird in der Berufungsinstanz noch vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe gestritten.

(7) Dann kam es zu dem zweiten Kaufvertrag, der bei dem Notar Weise am 22. Juli 2011 unter der UR-Nr. 575/2011 beurkundet wurde. Bei der Abwicklung dieses Vertrages stellten sich dann massive arglistige Täuschungen der Verkäuferseite heraus, sodass deshalb die Anfechtung erklärt wurde. Außerdem erfolgte trotz Fristsetzung wiederum nicht die Pfandfreigabe durch die eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin, sodass zusätzlich der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt wurde. Auch insoweit ist es zu einem Prozess gekommen, der erstinstanzlich vom LG Mannheim zu Aktenzeichen 5 O 303/11 entschieden wurde und sich derzeit in der Berufungsinstanz beim Oberlandesgericht Karlsruhe befindet. Auch in diesem Prozess ist es absolut unstreitig, dass und wann erst die Pfandfreigabe durch die Grundpfandgläubigerin erklärt wurde und dass z. B. verschwiegen wurde, dass eine von der Bauaufsicht geforderte CO₂-Warnanlage in dem Objekt fehlte, für deren Einbau alleine ein Kostenaufwand in Höhe von mehr als € 100.000,00 erforderlich gewesen wäre.

(8) Richtig an dem Artikel in diesem Zusammenhang ist daher ausschließlich das auf Seite 85 Ausgeführte, dass die Immobilie niemals der S&K-Gruppe „gehört hat“ (womit die Beklagte zu 2) wohl ausdrücken wollte, die Immobilie habe nie im Eigentum einer Gesellschaft gestanden, die zur S&K-Gruppe gehört).

Wahr ist aber auch, dass zu dem Zeitpunkt, als der Erwerb des Objekts im Referenzkatalog gemeldet wurde, ein notarieller Kaufvertrag geschlossen worden war und die Ersterwerberin niemals damit rechnen musste, die Verkäuferseite würde eine vertraglich übernommene Verpflichtung vorsätzlich nicht erfüllen (die Vorlage des Grundschuldbriefes) und zusätzlich würde die eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin auch noch nicht einmal die Pfandfreigabe / Löschungsbewilligung unter Treuhandauflagen erklären, die aus Kaufpreismitteln zu erfüllen gewesen wären.

dd) Fazit:

Die drei wahllos von den Beklagten herausgepickten Immobiliengeschäfte (eigentlich nur zwei, denn MultiTecPark ist eine Gesellschaft gewesen, zu der al-

lerdings ein Immobilienvermögen gehörte) haben zu dem (noch nicht rechtskräftigen) Zwischenergebnis geführt, dass aus dem Paket Gerbermühle zwei Immobilien quasi umsonst erworben wurden, die Angelegenheit MultiTec einen Verlust in Höhe von € 100.000,00 erbracht hat und im Übrigen eine Reihe von Prozessen rechtshängig sind, mit denen Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Kein schlechtes Ergebnis. Verständlich also, dass die Beklagten hier nicht weiter recherchieren wollten, um ihren Artikel nicht zu gefährden.

- n) Auf Seite 84 wird eine ziemlich grobe Milchmädchenrechnung aufgemacht. Danach sollen von der investierten Summe nur etwas mehr als 80 % als Investitionskapital zur Verfügung stehen. Jedoch sollen mit 100 % 12 % Zinsen pro Jahr auf einen Zeitraum von 5 Jahren erwirtschaftet werden. Die Beklagten schließen diesen Teil ihres Artikels mit der Anmerkung, wie dies geschehen solle, „bleibt das Geheimnis von S&K.“

Das ist teilweise richtig und teilweise falsch. Richtig, weil andere Firmen diese Gewinne nicht erwirtschaften können und es für sie daher wie ein Geheimnis ist. Falsch, weil es im Prinzip ziemlich einfach ist und somit keineswegs ein Geheimnis, wenn man vernünftige solide Geschäfte macht. Also spielen wir einmal das Zahlenspiel der Gegenseite mit. 100 % müssten fünf Jahre lang mit 12 % verzinst werden. Nach fünf Jahren müssten also 160 % zurückgezahlt werden. Abzüglich der Kosten konnten jedoch nur 80 % des ursprünglich eingezahlten Betrages eingesetzt werden. Diese 80 % müssten also 160 % in fünf Jahren erwirtschaften, sich also verdoppeln.

Bereits mit anderen Konzepten haben die Herrn Schäfer und Dr. Köller bewiesen, dass sie enorme Gewinne erwirtschaften können, wenn sie Immobilien aus Zwangsversteigerungen zu einem äußerst günstigen Preis erwerben und diese später zum doppelten Preis veräußern. Völlig außer Acht gelassen wird im Übrigen, dass die erworbenen Immobilien vermietet sind und bereits per se dadurch Renditen von 6 bis 10 % erwirtschaften. Weiter wird völlig vernachlässigt, dass

der Erwerb ja nicht nur über Eigenmittel erfolgt, sondern diese nur in begrenztem Umfang zusätzlich zu Bankfinanzierungen eingesetzt werden müssen. Wird also beispielsweise eine Immobilie für € 1 Mio. erworben und für den Erwerb Eigenmittel in Höhe von € 200.000,00 eingesetzt, die Immobilie dann aber innerhalb eines Jahres für € 1,2 Mio. wieder veräußert, dann beträgt die Rendite des eingesetzten Eigenkapitals alleine 100 % in einem Jahr. Denn aus den eingesetzten € 200.000,00 sind € 400.000,00 geworden. Die Verdoppelung von Kapital innerhalb von fünf Jahren ist daher, wenn man vernünftig wirtschaftet, nun wirklich überhaupt kein Problem.

Und das ist nur eines von vielen geschäftlichen Betätigungsfeldern, auf denen entsprechende Transaktionen stattfinden, die letztlich so erfolgreich waren, dass inzwischen ein Milliardenvermögen existiert.

Und damit soll es an dieser Stelle sein Bewenden haben, denn die S&K-Gruppe möchte ja nicht über die Beklagten ausgerechnet Otmar Knoll und Fairvesta behilflich sein...

- o) Dann befinden sich in dem Artikel irgendwelche Behauptungen bezüglich einer nicht näher namentlich genannten Gesellschaft, die angeblich zur S&K-Gruppe gehören soll und bei der angeblich von dem Stammkapital in Höhe von € 1 Mio. € 975.000,00 fehlen. Dieser Betrag sei angeblich nicht eingezahlt worden.

Der Artikel ist insoweit dermaßen unsubstantiiert, dass eine Stellungnahme schwerfällt. Gemeint sein kann eigentlich nur die SJ Firmenmanagement GmbH, deren Stammkapital in der Tat von € 25.000,00 auf € 1 Mio. erhöht wurde. Die fehlenden € 975.000,00 wurden übrigens am 21.11.2011 überwiesen und dem Firmenkonto gutgeschrieben, was sich aus dem entsprechenden Kontoauszug ergibt, der als Anlage 12 beigelegt wird. Auch hier also produziert der Artikel nur heiße Luft zum Zwecke der Rufschädigung der S&K-Gruppe.

- p) Die Beklagten haben es zu unterlassen, die sog. Partys der Vorstände der Klägerin zu 1. als legendär zu bezeichnen. Dies stellt eine falsche Tatsachenbehauptung dar.

tung dar. Hätte die Beklagte zu 2. ordentlich recherchiert, wüsste sie, dass es sich bei der angesprochenen Veranstaltung um die einzige handelte, die es je gegeben hat. Diese Feier fand statt zum 30. Geburtstag des Herrn Dr. Köller. Es kann daher nun wirklich nicht die Rede von legendären Partys sein. Dies vermittelt den Eindruck, als fänden solche Partys an jedem Wochenende statt und wären in irgendeiner „Szene“ heiß begehrt und jeder würde darüber sprechen.

Es ist unrichtig, wenn es in diesem Zusammenhang heißt, Herr Dr. h. c. Köller hätte mit Promis wie Schauspieler Chuck Norris aufgewartet. Es wurde weder mit Chuck Norris, noch mit sonstigen Prominenten „aufgewartet“. Die Verwendung des Begriffes aufwarten impliziert, dass für viel (Anleger-)geld ein Prominenter für die Party „gekauft“ wurde. Eine andere Auslegung ist nicht denkbar. Der Artikel stellt eine extrem negative „Berichterstattung“ dar. In einem derartigen Kontext passt nicht (und würde auch nicht erwähnt werden), wenn ein Prominenter ohne Entgelt aufgrund persönlicher Bekanntschaft eine Party besucht.

Richtig ist, dass eine Person auf der Feier anwesend war, die dem Schauspieler Chuck Norris zum Verwechseln ähnlich sah. Dies hatte folgenden Hintergrund:

Dr. Köller hat seit Kindheitstagen einen sehr engen Freund. Dieser hat, aus welchen Gründen auch immer, eine extreme Aversion gegen den Schauspieler Chuck Norris. Das ist in dem Freundeskreis auch bekannt. Anlässlich der Party zum 30. Geburtstag engagierte Dr. Köller daher genau deshalb ein Double von Chuck Norris bei einer Künstleragentur. Die Reaktion des Freundes von Dr. Köller auf der Party, als er plötzlich dem Double von Chuck Norris begegnete, löste allgemeine Erheiterung aus. Das – und nichts anderes – war Hintergrund des Engagements von „Chuck Norris“, nämlich eine Art Jungenstreich.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Marvin Metzger, zu laden über die Klägerin zu 1)
2. Zeugnis des Herrn Damian Buchmann, zu laden über die Klägerin zu 1)
3. Rechnung für das Double, in Fotokopie auszugsweise als Anlage 13 beigelegt

Jeder auf der Party wusste danach, dass es sich um einen Scherz gehandelt hat und ein Double engagiert worden war.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Marvin Metzger, b. b.
2. Zeugnis des Herrn Damian Buchmann, b. b.

Die Behauptungen in dem Artikel müssen daher vorsätzlich falsch erfolgt sein, um den gewünschten Effekt zu erzielen.

Die Behauptung, bei einer anderen Gelegenheit habe sich Herr Dr. h. c. Köller in einer Superman-Badehose präsentiert, ist zu unterlassen, da dies für die Öffentlichkeit überhaupt keinen Informationswert hat. Die Verwendung der Formulierung „bei einer anderen Gelegenheit“ im Kontext mit dem zuvor Ausgeführten bedeutet, dass beim Leser bewusst der Eindruck erweckt wird, es habe sich um eine weitere der angeblich legendären Partys des Dr. Köller gehandelt, bei der er in Supermann-Badehose aufgetreten sei.

Das Foto, welches in diesem Zusammenhang angesprochen wird, entstand bei einem privaten Urlaub des Herrn Dr. h. c. Köller in den USA und ist daher selbstverständlich eine reine Privatangelegenheit. Auch hier erfolgte die Darstellung bewusst irreführend, um einen entsprechend negativen Eindruck zu erzeugen. Wie bereits zuvor dargelegt wurde, sind die Vorstände der Klägerin zu 1. nicht als Personen der Zeitgeschichte anzusehen, was auch das Oberlandesgericht Frankfurt festgestellt hat. Es ist auch nicht im geringsten ersichtlich, welchen Informationswert es für die Leser der „Wirtschaftswoche“ haben könnte, wenn diesen mitgeteilt wird, einer der Vorstände der Klägerin zu 1. kleide sich in seinem privaten Urlaub mit einer Superman-Badehose und „posiere“ für ein Foto. Wollen die Beklagten damit den Eindruck erwecken, die Geldanlage bei der Klägerin zu 1. sei deshalb weniger seriös? Weshalb von der einen Tatsache auf die andere geschlossen werden können soll, legen die Beklagten bezeichnenderweise selbst nicht einmal dar.

- q) In einer Zeit, in der eine mutige Journalistin eines seriösen Magazins, nämlich dem Stern, eine Diskussion um Sexismus angefacht hat, die längst bereits hätte geführt werden müssen, sind es die Beklagten und mit der Beklagten zu 2) auch noch ausgerechnet eine Frau, die sich nicht zu schade sind, auf allerniedrigstem Stammtischniveau sexistische Plattitüden wie „mit einer Blondine im Arm“ zu bemühen. Die Beklagten erfüllen mit dieser Äußerung nicht nur den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB, sondern verletzen die Klägerin zu 2., bei der es sich um die gemeinte „Blondine“ auf dem Foto handelt, zudem in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß § 823 BGB, Art. 1 I, 2 I GG.

Die Ehre einer blonden Frau wird durch die Bezeichnung als „Blondine“ in besonderer Weise gekränkt. Denn Blondinen gelten im deutschen Kulturkreis gemeinhin als dumm, einfältig und „leicht zu haben“. Nicht umsonst ist der erste Begriff, der erscheint, wenn man das Wort „Blondine“ bei Wikipedia eingibt, „Blondinenwitze“. Über Blondinen scherzt man in der Regel und verwendet den Begriff abschätzig. Zudem wird der Begriff „Blondine“ stets mit pornographischen Inhalten in Verbindung gebracht.

Genau so war die Betitelung als „Blondine“ im Bericht der Beklagten auch gemeint. Es ist völlig abwegig, dass die Beklagten bei einer brünetten Frau formuliert hätten, Herr Dr. Köller habe mit einer Brünetten im Arm posiert. Die Wortwahl erfolgte daher gezielt und zwar nicht, um zu beschreiben, dass es sich um eine blonde Frau auf dem Foto handelte, sondern um die Klägerin zu 2. zu beleidigen. Im Übrigen ist die Haarfarbe der Frau auf dem Foto ohnehin unerheblich für die Information der Öffentlichkeit.

Überhaupt ist bei dem letzten Absatz des Berichts der Beklagten auf Seite 85 nicht ersichtlich, was sie dem Leser mit dieser Information mitteilen wollen. Hat es irgendwelche Auswirkungen auf die Qualität seines geschäftlichen Handelns, wenn Herr Dr. Köller in seiner Freizeit ein Foto mit seiner Lebensgefährtin im Arm unter dem Schriftzug „Get rich or die tryin“ anfertigt?! Offensichtlich sind Herr Dr. Köller und die Klägerin zu 2. Anhänger des US-amerikanischen Rappers 50 cent. Denn „Get rich or die tryin“ ist ein US-amerikanischer Spielfilm

aus dem Jahr 2005, in dem der Rapper 50 cent die Hauptrolle spielt und dessen gleichnamiges Album ebenfalls 2005 erschien. Interessant wäre es zu wissen, ob die Beklagten es ebenfalls in ihrem Artikel erwähnen würden, wenn sich der Vorstandsvorsitzende eines großen Unternehmens unter dem Schriftzug „Möge die Macht mit Dir sein“ ablichten ließe, weil er ein Faible für den Film „Starwars“ hat. Wohl eher nicht....

Selbst wenn der Slogan Motto der Lebensplanung von Dr. Köller wäre, wäre daran auch nichts Verwerfliches. Gewinnstreben und der Wunsch reich zu sein, sind allerhöchstens im Kommunismus verwerflich, nicht aber im Kapitalismus. Und erst recht steht es einem Magazin wie der „Wirtschaftswoche“, dessen Leserschicht sich gewiss nicht aus Linken rekrutiert, nicht an, dies reißerisch zu kritisieren.

Im Übrigen: Wenn man schon meint, einen Slogan wiedergeben zu müssen, dann würde es schon Sinn machen, die Schreibweise wenigstens richtig wiederzugeben. In Fotokopie als Anlage 14 beigelegt wird das angesprochene Foto. Daraus ist die richtige Schreibweise ersichtlich.

Die Äußerungen sind daher zu unterlassen.

- r) Auf Seite 84 des Artikels versuchen die Beklagten den Eindruck zu erwecken, bei der Erhöhung des Stammkapitals der S&K Sachwert AG auf 5 Mio. Euro sei „Schmu“ getrieben worden, denn das Kapital sei als Immobilie eingebracht worden und diese habe keinen Wert von € 6,7 Mio., was sich daraus erhellen soll, dass die Ersteigerung für € 1,7 Mio. erfolgte.

Auch hier wieder bestand ersichtlich kein Interesse der Beklagten an einer Sachaufklärung und ordentlichen Recherche. Wie die Beklagten zu Recht ausführen, wurde das Objekt im Rahmen einer Zwangsversteigerung für € 1,7 Mio. durch die S&K-Gruppe ersteigert. Bei Versteigerungen existiert bekanntlich immer ein amtliches Verkehrswertgutachten. Somit hätte sich für die Beklagten aufdrängen müssen, dieses zu überprüfen. Denn der Versteigerungserlös entspricht natürlich

nicht dem Verkehrswert, sondern stellt einfach das Ergebnis dar, das an einem konkreten Tag im Rahmen einer konkreten Versteigerung für ein konkretes Objekt erzielt werden konnte. Und dieses Verkehrswertgutachten befindet sich in den Versteigerungsakten, die im Prinzip insoweit öffentlich sind, dass jedenfalls das Verkehrswertgutachten problemlos eingesehen werden kann. In Fotokopie als Anlage 15 beigefügt wird dieses vom Versteigerungsgericht eingeholte Verkehrswertgutachten. Es weist in Bezug auf die Immobilie zum Wertermittlungstichtag 08.04.2010 einen Verkehrswert von € 4.470.000,00 aus. Zwischenfazit in diesem Zusammenhang: Entweder die maßgeblichen Mitarbeiter der Wirtschaftswoche verfügen über so wenig Fachkompetenz, dass ihnen nicht bekannt ist, dass derartige Verkehrswertgutachten existieren oder aber die Einsichtnahme erfolgte bewusst nicht, um den Artikelinhalt nicht zu gefährden oder aber (letzte Möglichkeit) die Einsichtnahme erfolgte und das Ergebnis wurde nicht mitgeteilt, wiederum um den Eindruck nicht zu gefährden, den der Artikel hervorrufen sollten. Eines schlimmer als das andere.

Richtig ist somit nur, dass es der S&K-Gruppe in der Tat gelang, dieses fantastische Objekt, bei dem es sich keineswegs um ein Gästehaus handelt, sondern um den ehemaligen Wohnsitz von Gunter Sachs, wo er mit Brigitte Bardot gelebt hat, für € 1,7 Mio. zu ersteigern. Womit dann auch das vorstehend Ausgeführte bestätigt wäre, dass nämlich die S&K-Gruppe weiß, wie man mit Ersteigerungen sehr viel Geld verdienen kann, was Andere eben nicht können.

Aber zurück zum Artikel: Richtig ist allerdings auch, dass es ein weiteres Gutachten gab, das zu einem Verkehrswert von € 6,7 Mio. gelangte. Da dieses Gutachten des Sachverständigen Zimmermann jedoch als Bewertungstichtag den 01.12.2011 zugrunde legte und insoweit eine Differenz zu dem vorerwähnten Versteigerungsgutachten vorhanden war, erfolgte durch einen Drittgutachter eine Überprüfung beider Gutachten noch im Dezember 2011 und vor der Kapitalerhöhung. Ergebnis war, dass der Drittgutachter den Wert des Gutachtens Zimmermann bestätigte, sodass es absolut korrekt gewesen ist, hier als Stammkapital die € 5 Mio. anzugeben.

s) Die Wiederholungsgefahr folgt daraus, dass die Klägerin zu 1. die Beklagten mit einem Schreiben aufgefordert hat, die angegriffenen Äußerungen zu unterlassen. Auf dieses Schreiben reagierten die Beklagten nicht. Es besteht somit die Gefahr, dass die Beklagten auch von einer erneuten Veröffentlichung der Behauptungen nicht absehen werden. Diese ist zum Schutz der Klägerinnen jedoch unbedingt zu unterbinden.

5. Der hilfsweise unter II. gestellte Klageantrag ist ebenfalls begründet. Vorstehend wurde dargelegt, dass bereits der Hauptantrag unter I. begründet ist. Wenn das Gericht jedoch der Auffassung sein sollte, dass einzelne der unter I. angegriffenen Äußerungen nicht die Grenze des Zulässigen überschreiten, so ist jedenfalls der Artikel in seinem Gesamtzusammenhang unzulässig. Denn liest man den streitgegenständlichen Bericht in seinem Gesamtzusammenhang, wird deutlich, dass er einzig und allein dem Zweck dient, die Klägerin zu 1. in ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu schädigen und den Ruf der Klägerin zu 1. zu ruinieren. An der Aufrechterhaltung dieses Artikels haben die Beklagten kein schützenswertes Interesse. Vielmehr sind die Klägerinnen vor weiteren Persönlichkeitsverletzungen und Eingriffen in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch erneute Veröffentlichungen zu schützen.

6. Der Klageantrag zu Ziff. III. ist begründet.

Der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung folgt aus § 11 des nordrhein-westfälischen Pressegesetzes. Der Anspruch auf Gegendarstellung dient dem Schutz der Selbstbestimmung des Einzelnen über die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit. Jeder von einer Berichterstattung Betroffene muss die Möglichkeit erhalten, dieser mit einer eigenen Sachverhaltsversion entgegenzutreten. Gemäß § 11 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Pressegesetzes kann auf Erfüllung des Gegendarstellungsanspruchs geklagt werden. Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks haben eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist.

Die Klägerinnen sind vorliegend durch die in dem Bericht aufgestellten und noch dazu unwahren Tatsachenbehauptungen betroffen.

Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Abdruck der Gegendarstellung liegen vor. Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat und wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach angemessen ist. Das berechtigte Interesse der Klägerinnen folgt vorliegend bereits daraus, dass es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt, die noch dazu die Straftatbestände der üblen Nachrede, Verleumdung und Beleidigung erfüllen. Zudem wird – wie vorstehend gezeigt – durch die Behauptungen in schützenswerte Rechte der Klägerinnen rechtswidrig eingriffen und diese dadurch geschädigt. Der Anspruch auf Gegendarstellung umfasst im Übrigen nicht ausschließlich Tatsachenbehauptungen im engeren Sinne, sondern auch den Eindruck, der sich aus der Medienmitteilung zwischen den Zeilen ergibt. Die Klägerinnen haben daher zudem einen Anspruch darauf, durch ihre Gegendarstellung auch diesen Eindruck richtig zu stellen.

Der Umfang der Gegendarstellung ist angemessen. Die Klägerinnen können verlangen, dass die Klageschrift in der „Wirtschaftswoche“ abgedruckt wird. Zwar gilt grundsätzlich, dass eine Gegendarstellung in demselben Umfang und an der gleichen Stelle verlangt werden kann, an der auch der ursprüngliche Artikel erschien. Dies gebietet bereits der Grundsatz der Waffengleichheit. Durch eine solche Gegendarstellung könnte jedoch der Sinn und Zweck, dem der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung dienen soll, im vorliegenden Fall überhaupt nicht erreicht werden.

Aus den folgenden Gründen handelt es sich hier um einen atypischen Sonderfall, der eine andere Beurteilung des Gegendarstellungsanspruchs gebietet und auf den die bisherige Rechtsprechung zum Umfang des Gegendarstellungsanspruchs nicht anwendbar ist:

In der Gegendarstellung müsste zunächst aufgezeigt werden, welche Behauptungen in dem angegriffenen Artikel aufgestellt wurden. Dann würde den Klägerinnen die Möglichkeit gegeben, sich zu diesen Behauptungen zu äußern. Dies alles dürfte aber nur in dem Umfang geschehen, den der Artikel selbst hatte. Der Platz für die Richtigstellung des Sachverhalts wird damit von vornherein halbiert. Von Waffengleichheit kann keine Rede sein.

Zudem ist im vorliegenden Fall die Besonderheit gegeben, dass die Beklagten plakativ und ohne weitere Begründung grob unwahre Tatsachenbehauptungen über die S & K-Gruppe aufgestellt haben, die für sich genommen natürlich nicht viel Platz beanspruchen. Die Richtigstellung dieser unwahren Behauptungen erfordert jedoch – wie die vorliegende Klageschrift zeigt –, dass die überaus komplexen Sachverhalte detailliert durch die Klägerinnen dargelegt und belegt werden. Bei dem Leser könnte nämlich in dem Fall, dass die Klägerinnen in ihrer Gegendarstellung ebenfalls nur oberflächlich zu den Behauptungen Stellung nehmen oder zu einzelnen detailliert und zu anderen (mangels Platz) gar nicht, der Eindruck entstehen, dass der Artikel der Beklagten der Wahrheit entspricht, da die Klägerinnen dem schließlich nichts entgegengesetzt haben. Dies ist den Klägerinnen unzumutbar. Die Unmöglichkeit, den zur Richtigstellung erforderlichen Sachverhalt, der eine Klageschrift von über 50 Seiten füllt, auf ein Maß von etwa drei Seiten herunter zu kürzen, ist vorliegend auch offensichtlich.

Im Übrigen ist hier nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Beklagten schutzwürdig wären. Wie vorstehend ausführlichst dargelegt und unter Beweis gestellt wurde, haben die Beklagten vorsätzlich und unter grösster Verletzung ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht eine Vielzahl unwahrer Tatsachenbehauptungen durch ein Presseerzeugnis, das deutschlandweit verkauft wird, verbreitet und dadurch sogar Straftatbestände erfüllt. Vorliegend handelt es sich auch nicht um den Standardfall, in dem ein Gegendarstellungsanspruch in der Regel geltend gemacht wird, nämlich dass es aufgrund kleinerer Nachlässigkeiten bei der Recherche vereinzelt zu Ungenauigkeiten bei der Sachverhaltsschilderung kommt, sondern um eine zielgerichtete Rufmordkampagne im ganz großen Stil.

Der Klägerin zu 1) wird dadurch möglicherweise ein Millionenschaden entstehen. Dafür müssen die Beklagten haften. Diese Haftung muss bereits bei dem Abdruck einer entsprechenden Gegendarstellung beginnen. Die Klägerin zu 1) muss durch einen Abdruck der Klageschrift an gleicher Stelle wie der angegriffene Artikel in der „Wirtschaftswoche“ die Möglichkeit erhalten, ihren Ruf wieder herzustellen. Schutzbedürftig ist vorliegend die Klägerin zu 1), aber nicht die Beklagten. Insoweit greift bei der Gegendarstellung bereits an dieser Stelle der Pönalisierungsgedanke, der die Rechte der Beklagten zugunsten der Klägerin zu 1) entsprechend einschränkt. Auf andere Weise ist dem rechtswidrigen und strafbaren Verhalten der Beklagten auch nicht zu begegnen.

Welche Wellen der Artikel der Beklagten mittlerweile geschlagen hat, zeigt sich auch daran, dass Mitarbeiter der S & K – Gruppe anonym per Email kontaktiert und aufgefordert werden, die S & K-Gruppe zu verlassen bzw. die Staatsanwaltschaft aufzusuchen o. ä. In Fotokopie als Anlage 15a beigelegt werden vier Emails, die im Nachgang zu dem Artikel in der „Wirtschaftswoche“ versandt wurden und den vorgenannten Inhalt haben.

Auch in Prozessen, die überhaupt nicht mit dem vorliegenden Verfahren in Verbindung gebracht werden können, wird in Schriftsätzen des Bevollmächtigten der Gegenseite auf den Artikel der Beklagten vom 28.01.2013 Bezug genommen und ausgeführt, die Frankfurter S & K Gruppe habe es inzwischen zu zweifelhafter Berühmtheit in Wirtschafts- und Rechtskreisen gebracht. Es handelt sich insoweit um ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt zu Az. 2 U 308/12.

Die Gerbermühle ist verpachtet an die hinter der Pächterin stehenden Frankfurter Gastronomiegrößen, die Herren Rosen und Urseanu. Zwischen dem Kläger Dr. Köller und Herrn Urseanu bestehen gute persönliche Kontakte. Am 6. Februar 2013 hat Herr Urseanu Herrn Dr. Köller berichtet, dass es Gäste in diversen anderen seiner Lokale gebe, die wortwörtlich zu ihm gesagt hätten, in der Gerbermühle würden sie nicht mehr essen gehen, da sie nicht bereit seien, mit ihrem Geld Betrüger zu unterstützen, wobei sich diese Personen auf den streitgegenständlichen Artikel bezogen (auf einem anderen Blatt steht, dass dies belegt,

dass die Leser des Artikels zwischen dem Eigentümer der Immobilie Gerbermühle und dem Betreiber des Hotels nicht unterscheiden können).

Eine unverzügliche und vollumfängliche Richtigstellung des Artikels durch die Kläger ist daher unerlässlich und nicht auf andere Weise als durch Abdruck der Klageschrift in der „Wirtschaftswoche“ zu bewerkstelligen.

Der Abdruck der Gegendarstellung wurde von den Klägerinnen ohne schuldhaftes Zögern verlangt. Die Klägerinnen haben bereits mit einem Schreiben den Abdruck der Klageschrift als Gegendarstellung von den Beklagten verlangt. Noch unverzüglich ist ein Zeitraum bis zu drei Monaten nach Erscheinen des Artikels. Vorliegend wurde die Gegendarstellung binnen eines Zeitraums von wenigen Wochen gefordert. Die Gegendarstellung ist auch schriftlich verfasst und wurde von dem Bevollmächtigten der Kläger unterzeichnet. Zudem beschränkt sie sich auf tatsächliche Angaben und hat keinen strafbaren Inhalt.

In der Rechtsfolge muss der Abdruck der Gegendarstellung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer, in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen.

Der Anspruch der Klägerinnen auf Abdruck der Gegendarstellung in Form der Klageschrift ist daher begründet.

7. Der Klageantrag zu Ziff. IV. ist begründet.

Vorab sei auf folgendes hingewiesen:

Sowohl die Klägerin zu 2) wie auch die Kläger zu 3) und 4) beabsichtigen nicht, das hier geltend gemachte Schmerzensgeld in Höhe von jeweils mindestens € 5.000,00 selbst zu vereinnahmen. Sollten die Kläger mit ihrem Antrag obsiegen, wird der zugesprochene Betrag in voller Höhe an verschiedene wohltätige Einrichtungen gespendet werden. Herr Schäfer und Herr Dr. Köller beispielsweise beabsichtigen, ihr Schmerzensgeld an die Kinderkrebshilfe zu spenden; ebenfalls, möglicherweise aber auch an eine wohltätige Einrichtung,

die sich gegen plumpen Sexismus zur Wehr setzt. Hintergrund des Schmerzensgeldantrags ist schlichtweg der Versuch, einem Presseverlag wie der „Wirtschaftswoche“ zu verdeutlichen, dass dieser sich unter dem Deckmantel der Pressefreiheit und unter grober Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht alles erlauben kann. Dies gelingt bei Unternehmen wie der „Wirtschaftswoche“ am besten auf der finanziellen Ebene.

Wie bereits vorstehend dargestellt wurde, ist die Klägerin zu 2) durch die diskriminierende und beleidigende Berichterstattung der Beklagten in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß § 823 BGB i.V.m. Art 1 I, 2 I GG verletzt. Zudem wurde der Straftatbestand des § 185 StGB erfüllt. Dies führt ebenfalls über §§ 823 II BGB, 185 StGB zu einem Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch. Die Klägerin zu 2) wurde durch die Betitelung als „Blondine“ und die damit verbundene Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung, die eine sog. Blondine in der Regel für dumm und „leicht zu haben“ hält, in ihrer Ehre erheblich gekränkt.

Diese als Schmach empfundene Ehrverletzung kann ausschließlich durch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes wieder gut gemacht werden. Die Höhe dieses Schmerzensgeldes wird dabei in das Erntessen des Gerichts gestellt, wobei ein Betrag von € 5.000,00 nicht unterschritten werden sollte.

Gleiches gilt für die Kläger zu 3) und 4). Diese wurden durch den Artikel der Beklagten persönlich angegriffen, beleidigt und verunglimpft, so dass ebenfalls eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt. Wie vorstehend ausführlich dargelegt wurde, richten sich diverse Behauptungen der Beklagten gezielt gegen die Geschäftsführung der S & K – Gruppe. Diese verkörpern ausschließlich die Kläger zu 3) und 4).

8. Der Feststellungsantrag zu Ziff. V. ist begründet.

Vorstehend wurde dargelegt, unter Beweis gestellt und belegt, welche unglaubliche Vielzahl von Behauptungen sich in dem Artikel befinden, die nicht den Tat-

sachen entsprechen und zusätzlich teilweise auch noch Beleidigungen, üble Nachreden und Verleumdungen in strafrechtlichem Sinne darstellen. Der Schaden, der der S&K-Gruppe hierdurch zugefügt worden ist und wird, ist noch überhaupt nicht in seinen Dimensionen absehbar.

Derzeit z. B. arbeiten der Unterzeichner und die Kanzleien Allen & Overy, Hogan Lovells und Clifford Chance an einem großen Deal, bei dem es um etwa 200 Mio. Euro geht, wovon ca. € 30 Mio. der S&K-Gruppe als Gewinn verbleiben. Ob dieser Deal noch zustande kommt oder nicht, ist aufgrund der Berichterstattung der Beklagten völlig unklar. Des Weiteren sind diverse Geschäfte ebenfalls in der Anbahnung gewesen und hat der Bericht der Beklagten dazu geführt, dass die potentiellen Geschäftspartner der S&K-Gruppe gegenüber dieser derzeit auf Distanz gehen. Das geht so weit, dass selbst der Unterzeichner, von dem bekannt ist, dass er die S&K-Gruppe ständig vertritt, von Richtern an Landgerichten in anderen Fällen auf diesen Artikel angesprochen worden ist, von weiteren Mandanten, etc.

Welcher konkrete Schaden durch die unwahren Tatsachenbehauptungen der Gegenseite und die Beleidigungen, üblen Nachreden und Verleumdungen letztlich eintreten wird, wird die Zukunft zeigen. Dass ein Schaden entstehen wird, ist unzweifelhaft. Die S&K-Gruppe hat daher ein Interesse daran, dass bereits jetzt festgestellt wird, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihr diesen bevorstehenden Schaden zu erstatten. Dem dient der Feststellungsantrag. Dieser ist erforderlich, da ein Leistungsantrag zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden könnte.

Im Übrigen kann die Klägerin zu 1) auch deshalb zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht weiter zu einem potentiellen Schaden vortragen, da die Beklagten – mutmaßlich gesteuert von Knoll & Co – vorliegend nichts unversucht lassen, die S & K Gruppe zu ruinieren. Würde nun detailliert dargelegt werden, welche Geschäfte gerade angebahnt werden und aufgrund des streitgegenständlichen Artikels möglicherweise „platzen“, müsste befürchtet werden, dass die Beklagten, Herr Knoll und die weiteren Beteiligten, das übrige erledigen würden, um die

Geschäfte endgültig zu zerstören. Natürlich nur für den Fall, dass dies nicht bereits durch den Artikel in der „Wirtschaftswoche“ geschehen ist.

Die Ansprüche der einzelnen Gesellschaften der S&K-Gruppe wurden hierbei der Einfachheit halber an die Klägerin abgetreten, die die Abtretung angenommen hat, was sich aus der als Anlage 1 beigefügten Abtretungserklärung ergibt.

Nicht abgetreten wurden nur die Ansprüche der US-Amerikanischen Gesellschaften, die zur S&K-Gruppe gehören. Da das Magazin der Beklagten auch in den USA vertrieben wird und dort der Artikel ebenfalls erschienen ist, werden die diesbezüglichen Ansprüche gesondert vor einem US-Amerikanischen Gericht geltend gemacht.

9. Der Klageantrag zu Ziff. VI. ist begründet.

Bereits als Anlage 7 wurde ein Ausdruck des persönlichen Facebook-Profiles des Beklagten zu 3) vorgelegt. Aus diesem ist ersichtlich, dass der Beklagte zu 3) erstmals am 26.01.2013 ein sog. Posting betreffend die S & K Gruppe veröffentlichte. Dort heißt es:

„Soviel Nackt war noch nie in der WiWo: Titel und Fotos über das süße Leben, das sich manche auf Kosten von Anlegern zu gönnen scheinen.“

Im weiteren Verlauf folgt eine Verlinkung mit einer Seite, auf der die entsprechenden Lichtbilder der Vorstände der Klägerin zu 1) abgerufen werden können. Am 01.02.2013 postet der Beklagte zu 3) ein weiteres Mal. Diesmal heißt es:

„Party und Mädls. Wo das Geld der Anleger bleibt.“

Auch hier erfolgt eine direkte Verlinkung zu einer Seite, auf der die vorgenannten Lichtbilder abgerufen werden können. Folgt man dem Gesprächsverlauf unter „Kommentare“ ist ersichtlich, dass der Beklagte zu 3) sich wie folgt geäußert hat:

„Wir haben lange diskutiert, ob wir das Drucken. Aber ich finde, wir sollten zeigen, wo das Geld so landet.“

Diese Behauptungen sind zu unterlassen, da es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt. Die Behauptungen nehmen direkt Bezug auf den Artikel in der „Wirtschaftswoche“ vom 28.01.2013. Wie vorstehend dargelegt und unter Beweis gestellt wurde, entsprechen die Behauptungen in dem streitgegenständlichen Artikel nicht der Wahrheit. Der Beklagte zu 3) behauptet wahrheitswidrig auch auf Facebook, die Kläger würden das Geld der Anleger für „Party und Mädls“ verwenden. Es heißt wörtlich: „das süße Leben, das sich manche auf Kosten von Anlegern zu gönnen scheinen.“ Besonders deutlich wird dies auch durch den Kommentar, die „Wirtschaftswoche“ wollte durch ihren Artikel zeigen, „wo das Geld hingeh“. Durch die Verknüpfung mit dem Link, über den man die Lichtbilder der Vorstände der Klägerin zu 1) abrufen kann, wird eine unmittelbare Verbindung zwischen den Behauptungen und den Klägern hergestellt.

Da über die Plattform „Facebook“ eine unüberschaubar große Anzahl von Lesern erreicht werden kann, die alle von den unwahren Tatsachenbehauptungen über die Klägerin zu 1) Kenntnis erlangen, sind zum Schutze der Kläger alle vorgenannten Behauptungen von der Facebookseite des Beklagten zu 3) zu entfernen. Diesem ist ferner aufzugeben, auch in Zukunft solche Behauptungen zu unterlassen.

Die Wiederholungsgefahr folgt daraus, dass der Unterzeichner die Beklagten – wie vorstehend bereits dargelegt – aufforderte, die unwahren Behauptungen zu unterlassen sowie die Klageschrift als Gegendarstellung abzudrucken und die Beklagten hierauf nicht reagiert haben.

10. Die Klageanträge zu Ziff. VII. und VIII. sind begründet. Da die Beklagten auf Unterlassung verklagt werden, können die Klägerinnen bereits jetzt die Androhung eines Ordnungsgeldes bzw. der Ordnungshaft beantragen, damit im Falle

der Zuwiderhandlung sogleich ein entsprechendes Ordnungsmittel festgesetzt werden kann.

11. Das Gericht wird höflich darum gebeten, zur Kenntnis zu nehmen, dass kein Interesse an einer Güteverhandlung oder jedweder vergleichsweisen Einigung mit der Gegenseite besteht. Im Hinblick auf die massiven Rufmord- und Verleumdungskampagnen, die vorgeschildert worden sind und die mit dem streitgegenständlichen Artikel ihre vorläufigen Höhepunkt gefunden haben, hat die Firmenleitung der S&K-Gruppe entschieden, dass es keinerlei Einigungen jedweder Art mit den entsprechenden Gegenparteien geben wird. Vielmehr wird jeder einzelne Prozess notfalls durch alle Instanzen hindurch durchgefochten werden bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung. Und bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente wird parallel und unabhängig hiervon in jedem Einzelfall umfassend Strafanzeige erstattet werden, was vorliegend ebenfalls bereits geschehen ist. Jeder, der sich an irgendwelchen Verleumdungs- und Rufmordkampagnen gegen die S&K-Gruppe beteiligt, soll wissen, was die Konsequenzen sind und dass es **niemals** zu irgendeiner vergleichsweisen Einigung kommen wird!
12. Der (vorl.) Streitwert setzt sich wie folgt zusammen:

Da durch den Artikel vom 28.01.2013, der sich ganz pauschal gegen die gesamte S & K – Gruppe richtet, jedes Unternehmen der S & K – Gruppe in seinen Rechten verletzt wurde, ist das Interesse an einer Unterlassung der aufgestellten Behauptungen für die S & K-Gruppe besonders groß. Für den Klageantrag zu I. wurde daher ein Streitwert von € 1.150.000,00 (€ 50.000,00 für jede Behauptung der Beklagten) angesetzt. Da es sich bei dem Klageantrag zu II. um einen Hilfsantrag handelt und derzeit nicht absehbar ist, ob über diesen entschieden werden wird, ist insoweit kein Wert anzugeben.

Für den Klageantrag zu III. wurde ein Wert von € 100.000,00 angenommen, da die Gegendarstellung für die Kläger eine existenzielle Bedeutung hat. Nur durch den Abdruck der Klageschrift in der „Wirtschaftswoche“ ist es den Klägern überhaupt ansatzweise möglich, ihren Ruf wiederherzustellen.

Für den Klageantrag zu IV. ist das beantragte Schmerzensgeld in Höhe von € 15.000,00 als Streitwert anzusehen.

Was den Klageantrag zu V. betrifft, ist derzeit noch nicht absehbar, wie hoch der entstehende Schaden tatsächlich sein wird. Da jedoch durch den Artikel der Beklagten sämtliche Unternehmen der S & K – Gruppe betroffen sind und damit auch all diesen Unternehmen potentiell ein Schaden droht, wurde vorläufig ein Betrag in Höhe von € 1.000.000,00 angesetzt.

Der Klageantrag zu VI. ist mit einem vorläufigen Streitwert von € 50.000,00 zu bewerten. Auch insoweit haben die Kläger ein großes Interesse daran, dass die Äußerungen unterlassen werden.

Insgesamt errechnet sich somit ein Streitwert in Höhe von € 2.315.000,00.

13. Zum Abschluss ein Beispiel, das wunderbar die einseitige, in keiner Weise sachliche oder objektive Berichterstattung der Beklagten über die S & K- Gruppe verdeutlicht und das das Gericht in seine Überlegungen mit einbeziehen mag:

Wie man weiß, sagen Bilder oft mehr als tausend Worte. So auch im vorliegenden Fall. Als Anlage 6 wurden mehrere Lichtbilder vorgelegt, die auf einer kürzlich stattgefundenen Veranstaltung der „Fairvesta“ aufgenommen wurden. Schauen wir uns diese Lichtbilder doch einmal etwas genauer an...

Auf dem unteren Bild auf Seite 1 sieht man unter anderem die Herren Knoll von Fairvesta, Bosbach von der CDU und Thomas Fricke von der FTD, die über die Zukunft des Euros diskutieren.

Auf dem oberen Lichtbild auf Seite 2 sieht man unter anderem die Herren Malte Fischer von der „Wirtschaftswoche“, Thilo Sarrazin, Otmar Knoll und erneut Wolfgang Bosbach.

Auf Seite 3 befinden sich Bilder vom „Fairvesta Oktoberfest“. Auch hier sieht man auf dem oberen Foto Herrn Knoll in trauter Eintracht mit Herrn Sarrazin - stilecht mit Hut und Maßkrug - beim Feiern abgebildet. Auf dem unteren Foto

ist zudem Herr Tom Rohrböck abgebildet, der ebenfalls eine zentrale Rolle in der Verleumdungskampagne spielt.

Auf Seite 4 sieht man Herrn Sarrazin, wie er bei einer Tagung der Fairvesta sogar referiert (und dies wahrscheinlich nicht ehrenamtlich).

Die Lichtbilder auf den folgenden Seiten bestätigen den Eindruck, den man bereits beim Betrachten der ersten vier Seiten erlangt hat: Die vorgenannten Herren kennen sich offensichtlich mehr als gut, man feiert und referiert gerne zusammen auf Veranstaltungen der „Fairvesta“.

Dies wird im Hinblick auf die Anschuldigungen, die in dem angegriffenen Artikel gegen die S & K-Gruppe erhoben werden, besonders interessant. So tönt die „Wirtschaftswoche“, die S & K-Gruppe habe auf ihren legendären Partys mit Prominenten „aufgewartet“ und deutet an, dafür würden Anlegergelder veruntreut. Und die „Fairvesta“?! Nachfolgend wird auszugsweise ein Artikel wörtlich wiedergegeben, den die „Fairvesta“ hat veröffentlichen lassen. Dort heißt es zum Beispiel:

> Das vergangene Jahr war für fairvesta das bislang erfolgreichste der Firmengeschichte. Doch darauf ruht sich das Unternehmen nicht aus. Im Gegenteil: Mit einer Jahresauftaktveranstaltung, die ein Highlight nach dem anderen bot, setzt fairvesta den ersten Meilenstein, um in 2013 ein neues Rekordjahr feiern zu können.

> Wer Geschäftspartner bei fairvesta ist, ist gleichzeitig Teil einer großen Familie. Um die vergangenen Monate gemeinsam zu feiern und mit viel Engagement ins neue Jahr durchzustarten, lud fairvesta alle wichtigen Partner zum 25.01.2013 ins Berliner Estrel-Hotel ein. Rund 450 Gäste aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Frankreich ließen sich dieses Großereignis nicht entgehen. Transparenz, Offenheit und Fairness sind bei fairvesta oberstes Gebot. Daher lieferte das Tagesprogramm vor allem eines: Jede Menge Details zum Geschäftsmodell und ausführliche Ergebnisse der einzelnen Fonds von fairvesta. Die Verkaufserfolge und Ankaufserfolge sowie aktuelle Statistiken, sogar die vorläufigen Ergebnisse 2012, der erfolgreichen Immobilienhandelsfonds wurden präsentiert. Auch die fairvesta-Tochter robustus stellte bereits die Jahresergebnisse 2012 vor. Bei der hochkarätigen Podiumsrunde diskutierten mit Gastgeber Otmar Knoll von fairvesta Malte Fischer, Chefökonom der Wirtschaftswoche, sowie die Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Karl-Albrecht Schachtschneider und Prof. Dr. Wilfried Bergmann über die Themen Euro und die zu erwartende Inflation. Abgerundet wurde der Programmteil durch den Olympiasieger und Motivationscoach Edgar Itt, der den Gästen wertvolle Tipps für ihr Tagesgeschäft mitgab.

> Für den Abend hatte fairvesta sich etwas ganz Besonderes ausgedacht: Die Partner erlebten eine exklusive Vorstellung von "Stars in Concert", dem legendären Showprogramm mit den weltbesten Doubles von prominenten Musikern. Stars wie (u.a.) Joe Cocker, Tom Jones oder Amy Winehouse und kulinarische Köstlichkeiten sorgten für beste Partystimmung unter den Gästen.

Auf der rauschenden Jahresauftaktveranstaltung gab es also ein Highlight nach dem anderen für die rund 450 geladenen Gäste im Estrel-Hotel in Berlin. Es ist sogar wörtlich von einem Großereignis die Rede, bei dem hochkarätige Gastredner anwesend waren und den Gästen eine exklusive Vorstellung der weltbesten Doubles (!) von prominenten Musikern geboten wurde, die für beste Partystimmung sorgte.

Auch ist Thilo Sarrazin, der auf den vorgelegten Lichtbildern mehrfach abgebildet ist, eine umstrittene prominente Person der Zeitgeschichte, aber er ist nun einmal eine. Und es kann hier nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass Herr Sarrazin kostenlos für die „Fairvesta“ referiert. Gleiches gilt für Herrn Bosbach von der CDU. Bei diesem handelt es sich nicht einmal „nur“ um eine bekannte Person aus der Regionalpolitik, sondern um einen Bundespolitiker. Welche Entlohnungsvorstellungen Herr Bosbach für einen solchen Auftritt auf einer Veranstaltung der „Fairvesta“ hat, lässt sich nur erahnen.

Kommt man aber nun auf den Gedanken, die „Wirtschaftswoche“ würde entsetzt über dieses „Aufwarten mit Prominenz bei der Fairvesta“ ebenfalls seitenweise in der „Wirtschaftswoche“ berichten, irrt man. Die „Wirtschaftswoche“ ist offensichtlich zu beschäftigt damit, den Ruf der S & K - Gruppe zu schädigen.

Interessant ist auch die folgende Beobachtung: In dem Artikel der „Wirtschaftswoche“ wird betreffend den Fuhrpark der S & K-Gruppe ausnahmslos jeder Hersteller hochwertiger Pkw aufgezählt und werden sodann die Fahrzeuge der S & K-Gruppe in abschätziger Weise als „Edelkarossen“ betitelt. Doch eine Automarke fehlt: Mercedes Benz. Und nun darf geraten werden, welche Pkw bei Herrn Knoll von der „Fairvesta“ in der Firmengarage stehen? Genau - Überraschung! -: Solche der Marke Mercedes Benz.

Die „Wirtschaftswoche“ fühlte sich auch nicht veranlasst, darüber zu berichten, dass gegen Herrn Knoll aufgrund von Steuerschulden in Höhe von € 1.553.050,67 die Zwangsvollstreckung betrieben wird und ob dies nicht im

Hinblick auf die Fairvesta-Firmengruppe – vorsichtig ausgedrückt – Fragen erlaubt. In Fotokopie als Anlage 16 beigelegt wird die Pfändungsverfügung des Finanzamtes Singen vom 14.08.2012.

Auch die Tatsache, dass Herr Knoll in jüngster Vergangenheit zweimal erfolglos versucht hat, das deutsche Hoheitsgebiet zu verlassen und sich in Liechtenstein oder der Tschechischen Republik niederzulassen, interessiert die „Wirtschaftswoche“ offensichtlich nicht. In Fotokopie als Anlage 17 wird beigelegt ein Schreiben des Amtes für Gesundheit im Fürstentum Liechtenstein, an Herrn Knoll, aus dem hervorgeht, dass Herr Knoll sich offensichtlich hauptsächlich in Liechtenstein aufhält, da er sich nunmehr auch dort krankenversichern soll. Als Anlage 18 wird die Fotokopie eines Schreibens des Innenministeriums- Abteilung für Asyl- und Migrationspolitik in Pilsen/CZ beigelegt. Aus diesem ist ersichtlich, dass Herr Knoll offensichtlich in Pilsen wohnt oder sich zum Großteil dort aufhält.

All dies zeigt mehr als deutlich, dass vorliegend nicht die seriöse Berichterstattung das Ziel der Reise war, sondern einzig und allein die Vernichtung der S & K - Gruppe.

14. Die Beklagten sind antragsgemäß zu verurteilen.

Igor Petri
Rechtsanwalt